

TE Bvwg Erkenntnis 2014/11/12 I403 1404071-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2014

Entscheidungsdatum

12.11.2014

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I403 1404071-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL-GRATZEL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Äthiopien gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.01.2009, Zl. 07 01.889-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.10.2014 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL-GRATZEL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Äthiopien gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.01.2009, Zl. 07 01.889-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.10.2014 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Asylgesetz 2005 idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 3, Absatz eins und Absatz 2, Asylgesetz 2005 idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein äthiopischer Staatsbürger orthodoxen Glaubens, reiste am 19.02.2007 illegal mit einem ihm von einem Schlepper zur Verfügung gestellten Pass per Flugzeug nach Österreich ein. Der Beschwerdeführer stellte am 20.02.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 20.02.2007 erklärte der Beschwerdeführer, dass sein Vater aus Eritrea sei und er deshalb von der äthiopischen Regierung bedroht und aufgefordert worden sei, Äthiopien zu verlassen. Bei einer Rückkehr befürchte er, entweder ins Gefängnis zu kommen oder nach Eritrea geschickt zu werden.

3. Eine Einvernahme wurde durch das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, am 01.03.2007 durchgeführt. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er 12 Jahre die Schule besucht und dann bis circa zwei Monate vor seiner Ausreise als Autoelektriker gearbeitet habe. Er sei bei keiner Partei gewesen und auch nicht vorbestraft. Er werde allerdings von den Sicherheitskräften gesucht, da er zwei Männer aus Eritrea kenne, welche festgenommen wurden, weil sie im Verdacht stünden, einen Anschlag auf das Gipfeltreffen der afrikanischen Union verüben zu wollen. Ihre Namen seien XXXX und XXXX, sie seien aber unschuldig. Sie seien festgenommen worden am 01.02.2007. Man wisse, dass sein Vater, zu dem er seit fünf Jahren keinen Kontakt mehr habe, Eritreer gewesen sei; andere vermeintliche Eritreer seien nach Eritrea abgeschoben worden. Er selbst hätte einen Ausweis für "in Äthiopien wohnende Eritreer" gehabt. Er habe sich in Nazareth versteckt, es sei dann aber Druck auf seine Familie ausgeübt worden und sein Onkel habe begonnen, seine Ausreise zu planen. Ergänzend fügte der Beschwerdeführer an, dass er von Beamten auch darauf angesprochen worden sei, dass er die Oppositionspartei CUD unterstütze, dies sei aber nicht fluchtentscheidend gewesen. Bei einer Rückkehr fürchte er, entweder eingesperrt oder nach Eritrea abgeschoben zu werden; im letzteren Fall würde er dort sofort zum Militärdienst eingezogen werden.

3. Eine Einvernahme wurde durch das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, am 01.03.2007 durchgeführt. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er 12 Jahre die Schule besucht und dann bis circa zwei Monate vor seiner Ausreise als Autoelektriker gearbeitet habe. Er sei bei keiner Partei gewesen und auch nicht vorbestraft. Er werde allerdings von den Sicherheitskräften gesucht, da er zwei Männer aus Eritrea kenne, welche festgenommen wurden, weil sie im Verdacht stünden, einen Anschlag auf das Gipfeltreffen der afrikanischen Union verüben zu wollen. Ihre Namen seien römisch 40 und römisch 40, sie seien aber unschuldig. Sie seien festgenommen worden am 01.02.2007. Man wisse, dass sein Vater, zu dem er seit fünf Jahren keinen Kontakt mehr habe, Eritreer gewesen sei; andere vermeintliche Eritreer seien nach Eritrea abgeschoben worden. Er selbst hätte einen Ausweis für "in Äthiopien wohnende Eritreer" gehabt. Er habe sich in Nazareth versteckt, es sei dann aber Druck auf seine Familie ausgeübt worden und sein Onkel habe begonnen, seine Ausreise zu planen. Ergänzend fügte der Beschwerdeführer an, dass er von Beamten auch darauf angesprochen worden sei, dass er die Oppositionspartei CUD unterstütze, dies sei aber nicht fluchtentscheidend gewesen. Bei einer Rückkehr fürchte er, entweder eingesperrt oder nach Eritrea abgeschoben zu werden; im letzteren Fall würde er dort sofort zum Militärdienst eingezogen werden.

4. Eine weitere niederschriftliche Einvernahme durch das Bundesasylamt fand am 27.04.2007 statt. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er mit seiner Mutter in Addis Abeba gelebt habe; seit sein Vater vor etwa fünf Jahren nach Eritrea abgeschoben worden sei, hätten sie nichts mehr von ihm gehört. Er habe als Automechaniker gut verdient. Die Lage für eritreische Personen habe sich nach Beginn des Konfliktes zwischen Äthiopien und Somalia wieder verschlechtert, da Eritrea vorgeworfen worden sei, Somalia zu unterstützen. Zwei Tage, nachdem zwei seiner besten Freunde inhaftiert worden seien, habe die Sicherheitsbehörde bei ihm zu Hause geklopft; er sei durch das Fenster geflüchtet und zu seinem Onkel nach Nazareth gefahren, der dann die Flucht organisiert habe. Er habe keinerlei Verbindung zu Eritrea und spreche die Sprache nicht. Er wolle nicht dorthin abgeschoben werden. Sein Fluchtgrund sei seine eritreische Abstammung; viele Menschen eritreischer Abstammung würden - wie seine Freunde - ohne Grund eingesperrt und teilweise auch getötet.

5. Am 02.05.2008 wurde die Kopie der Außenseite einer "Eritrian Resident ID-Card" an das Bundesasylamt übermittelt.

6. Eine weitere niederschriftliche Einvernahme durch das Bundesasylamt fand am 27.05.2008 statt. Der Beschwerdeführer erklärte, dass er sich seinen Identitätsausweis, den er im Original vorlegte, über einen Freund von anderen Äthiopiern, die nach Österreich reisten, habe schicken lassen. Er habe früher nie Schwierigkeiten wegen seiner Staatszugehörigkeit gehabt, erst seit der Verhaftung seines Vaters. Er wisse, dass auch nach seiner Flucht von staatlicher Seite nach ihm gefragt worden sei, auch bei seinem Onkel. Seine Schwestern hätten keine Probleme, sie seien auch immer zuhause gewesen und hätten daher gar keinen Ausweis besessen. Er selbst sei nie verhaftet worden, habe dies aber aufgrund der Verhaftung seiner zwei Freunde befürchtet. Wegen seiner Abstammung könne er in Äthiopien nicht in Ruhe leben, sondern müsste damit rechnen, jederzeit mitgenommen und abgeschoben zu werden. Dem Beschwerdeführer wurde von Seiten der Behörde die Möglichkeit gegeben zu Länderfeststellungen des deutschen Auswärtigen Amtes vom September 2007 Stellung zu nehmen; darin wird ausgeführt, dass Eritreer auf Wunsch eine äthiopische Identitätskarte erhalten würden, auf der ihre eritreische Staatsangehörigkeit vermerkt sei; sie könnten sich einbürgern lassen oder eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung bekommen; sie hätten ähnliche Rechte wie Äthiopier. Dazu vermerkte der Beschwerdeführer, dass er seinen Ausweis alle zwei Jahre verlängern musste.

7. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.01.2009 (Zl. 07 01.889-BAT), zugestellt durch Hinterlegung am 12.01.2009, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Dem Beschwerdeführer wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Äthiopien gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005 zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.01.2010 erteilt (Spruchpunkt III.). 7. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.01.2009 (Zl. 07 01.889-BAT), zugestellt durch Hinterlegung am 12.01.2009, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Dem Beschwerdeführer wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Äthiopien gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005 zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.01.2010 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

7.1. Das Bundesasylamt (im Folgenden: BAA) stellte im angefochtenem Bescheid zunächst fest, dass die Identität und Nationalität des Beschwerdeführers feststehe und dass er illegal nach Österreich eingereist sei. Es sei nicht festzustellen gewesen, dass er als Opfer von Folter oder durch die Geschehnisse in Zusammenhang mit dem die Flucht auslösendem Ereignis traumatisiert sein könnte. Sein Vorbringen zu den Fluchtgründen wurde als unglaubwürdig qualifiziert. Aufgrund der allgemeinen instabilen Sicherheits- und Versorgungslage in Äthiopien sei allerdings ein Abschiebungshindernis festzustellen. Länderfeststellungen zu Äthiopien sind auf Seite 21 bis 40 des Bescheids zu finden.

7.2. Das BAA führte im angefochtenen Bescheid beweismäßig aus, dass aufgrund der Vorlage von unbedenklichen Dokumenten die Identität des Beschwerdeführers feststehe. Zum Fluchtgrund hielt die belangte Behörde fest: "Ihren Ausführungen war zu entnehmen, dass Sie selber nie verfolgt wurden bzw. nie Schwierigkeiten hatten, zwei Ihrer Freunde wurden verhaftet, weil diese laut Ihren Angaben einer Mischehe eritreischer und äthiopischer Abstammung entstammen. Sofern tatsächlich von Behördenvertretern nach Ihnen gefragt wurde, konnten Sie zumindest keinen

Grund für diese Nachfragen angeben, Sie vermuteten, dass es wegen Ihrer Abstammung gewesen sein könnte. In Widerspruch zu Ihren Angaben geht aus den oben erwähnten Länderfeststellungen jedoch hervor, dass zwar gegen Eritreer vor einigen Jahren Vorbehalte in der Bevölkerung bestanden, diese allerdings sich mittlerweile wieder gelegt haben. Eritreer können sich mittlerweile einbürgern lassen oder erhalten auf Wunsch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und haben somit ähnliche Rechte wie Äthiopier. Wenn nun sogar Eritreer diese Rechte besitzen, kann nicht nachvollzogen werden, dass Kinder aus so genannten Mischehen schlechter gestellt sind und ist das auch aus keinem Bericht ableitbar. Zusammenfassend konnte somit nicht nachvollzogen werden, dass Sie tatsächlich aufgrund Ihrer Abstammung aus einer Mischehe einer Verfolgung aus den von Ihnen genannten Gründen ausgesetzt waren." Das Asylgesetz verlange eine begründete Furcht vor einer konkret gegen den Antragsteller gerichteten Verfolgungshandlung aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Gründen; konkrete Verfolgungshandlungen seien allerdings nicht hervorgetreten; zudem sei den Länderfeststellungen zu entnehmen, dass in Äthiopien ethnische Minderheiten keiner generellen Verfolgung ausgesetzt seien.

Allerdings sei aufgrund der allgemeinen instabilen Sicherheits- und Versorgungslage in Äthiopien ein Abschiebungshindernis festzustellen. Es könne bei einer Rückkehr eine dem Antragsteller drohende Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Daher wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Äthiopien gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005 zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.01.2010 erteilt (Spruchpunkt III.). Allerdings sei aufgrund der allgemeinen instabilen Sicherheits- und Versorgungslage in Äthiopien ein Abschiebungshindernis festzustellen. Es könne bei einer Rückkehr eine dem Antragsteller drohende Gefahr im Sinne des Artikel 3, EMRK nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Daher wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Äthiopien gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005 zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.01.2010 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

8. Gegen Spruchpunkt I. des am 12.01.2010 durch Hinterlegung zugestellten Bescheides wurde fristgerecht am 26.01.2010 Beschwerde erhoben; das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Verwaltungsverfahren sei mangelhaft, da der Bescheid keine Feststellungen zu der vom Beschwerdeführer beschriebenen Bedrohungssituation enthalte. Es sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Feststellungen die Glaubwürdigkeit und das Bestehen relevanter Fluchtgründe verneint wurden. Bereits die Feststellung der angeblich äthiopischen Staatsangehörigkeit sei aktenwidrig, da der Beschwerdeführer einen Personalausweis der äthiopischen Behörden für Eritreer vorgelegt habe, aus welchem sich klar ergebe, dass er eben nicht äthiopischer Staatsbürger sei, sondern von den äthiopischen Behörden aufgrund der Abstammung seines Vaters eben nicht als äthiopischer Staatsbürger angesehen werde, obwohl er dort geboren wurde und dort auch sein ganzes Leben verbracht habe. Der Beschwerdeführer verweist zudem auf Berichterstattung zur Lage in Äthiopien, zur Lage der Eritreer in Äthiopien und zur Lage von Mitgliedern der CUD bzw. der Mitgliedschaft Verdächtigter. Im Bestreitungsfall beantrage der Beschwerdeführer die Einholung eines länderkundlichen Sachverständigengutachtens zu diesen Fragen. Er habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Freunde aufgrund des Vorwurfs eines versuchten Bombenanschlages auf die Afrika-Konferenz festgenommen worden seien und auch er, weil er mit diesen Personen in Verbindung gebracht wurde, festgenommen werden sollte. Nach der Rechtsprechung des VwGH sei es nicht erforderlich, dass eine tatsächliche Verfolgung bereits stattgefunden habe; vielmehr reiche es, wenn aufgrund der äußeren Umstände die Gefahr einer Verfolgung gegeben sei. Diesbezüglich sei auf die politische Situation des Heimatlandes Rücksicht zu nehmen. Daher werde beantragt, dass dem Beschwerdeführer Asyl gewährt und jedenfalls eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werde. 8. Gegen Spruchpunkt römisch eins. des am 12.01.2010 durch Hinterlegung zugestellten Bescheides wurde fristgerecht am 26.01.2010 Beschwerde erhoben; das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Verwaltungsverfahren sei mangelhaft, da der Bescheid keine Feststellungen zu der vom Beschwerdeführer beschriebenen Bedrohungssituation enthalte. Es sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Feststellungen die Glaubwürdigkeit und das Bestehen relevanter Fluchtgründe verneint wurden. Bereits die Feststellung der angeblich äthiopischen Staatsangehörigkeit sei aktenwidrig, da der Beschwerdeführer einen Personalausweis der äthiopischen Behörden für Eritreer vorgelegt habe, aus welchem sich klar ergebe, dass er eben nicht äthiopischer Staatsbürger sei, sondern von den äthiopischen Behörden aufgrund der Abstammung seines Vaters eben nicht als äthiopischer Staatsbürger angesehen werde, obwohl er dort geboren wurde und dort auch sein ganzes Leben verbracht habe. Der Beschwerdeführer verweist zudem auf Berichterstattung zur Lage in Äthiopien, zur

Lage der Eritreer in Äthiopien und zur Lage von Mitgliedern der CUD bzw. der Mitgliedschaft Verdächtigter. Im Bestreitungsfall beantrage der Beschwerdeführer die Einholung eines länderkundlichen Sachverständigengutachtens zu diesen Fragen. Er habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Freunde aufgrund des Vorwurfs eines versuchten Bombenanschlages auf die Afrika-Konferenz festgenommen worden seien und auch er, weil er mit diesen Personen in Verbindung gebracht wurde, festgenommen werden sollte. Nach der Rechtsprechung des VwGH sei es nicht erforderlich, dass eine tatsächliche Verfolgung bereits stattgefunden habe; vielmehr reiche es, wenn aufgrund der äußeren Umstände die Gefahr einer Verfolgung gegeben sei. Diesbezüglich sei auf die politische Situation des Heimatlandes Rücksicht zu nehmen. Daher werde beantragt, dass dem Beschwerdeführer Asyl gewährt und jedenfalls eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werde.

Der Beschwerde beigelegt waren:

- eine ACCORD Anfragebeantwortung vom 13.11.2008 zur Lage bei oppositioneller Tätigkeit; soziale und politische Benachteiligung von Personen, die nicht der Regierungspartei angehören (a-6395-4)
- eine ACCORD Anfragebeantwortung vom 11.11.2008 zum Justizsystem (a-6391-1)
- Operationale Guidance Note: Ethiopia der UK Border Agency vom April 2008
- Ein Internetauszug in amharischer Sprache von <http://www.waltainfo.com> vom 26.05.2008

9. Die Beschwerde wurde am 02.02.2009 dem Asylgerichtshof vorgelegt.

10. Am 10.06.2013 wurde dem Asylgerichtshof eine Stellungnahme des Beschwerdeführers zu entscheidungsrelevanten aktuellen Entwicklungen in Äthiopien übermittelt. Es sei darauf hinzuweisen, dass sich das politische Engagement des Beschwerdeführers für die Oppositionsparteien in Äthiopien zunehmend verstärkt habe, das zeige sich auch durch seine Kontakte und Meinungsaustausch in sozialen Netzwerken.

Unter Bezugnahme auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zu "Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft vom Jänner 2013" würden Eritreer, die in Äthiopien lebten, marginalisiert. Viele Personen gemischter Herkunft hätten noch immer einen ungeklärten Nationalitätenstatus; der Versuch der Wiedererlangung der äthiopischen Staatsbürgerschaft dauere oft sehr lange. Auch der Beschwerdeführer habe nur eine ID-Karte mit dem Hinweis auf seine eritreischen Wurzeln besessen. Nach jahrelanger Abwesenheit dürften Personen mit eritreischer Herkunft nicht mehr damit rechnen, von Äthiopien "zurückgenommen" zu werden. Es sei damit zu rechnen, dass die äthiopischen diplomatischen Vertretungen den Beschwerdeführer aufgrund seiner eritreischen Wurzeln und der jahrelangen Abwesenheit nicht mehr "zurücknehmen" und ihm kein Heimreisedokument ausstellen würden, daher sei er de facto Staatenloser und falle unter den Schutz der Staatenlosenkonvention.

Weiter habe der Beschwerdeführer vorgebracht, dass er ein Anhänger der Coalition for Unity and Democracy (CUD) sei. Diesbezüglich wurde auf verschiedene Berichte (u.a. des norwegischen Herkunftsländerinformationszentrums Landinfo vom August 2012; Jahresbericht der Human Rights Watch vom Jänner 2013 und Bericht von Amnesty International im Jänner 2012) verwiesen, welche zum Ausdruck bringen, dass speziell in den Jahren 2005 und 2006 ein Großteil der Vorsitzenden der CUD angeklagt worden seien; politische Aktivisten seien wegen des Terrorismusvorwurfs verurteilt worden.

Die staatlichen Maßnahmen gegenüber Eritreern in Äthiopien hätten sich seit 2011 massiv verschlechtert. Vorwürfe geplanter Anschläge von Eritreern in Äthiopien seien auch im Zusammenhang mit dem Gipfel der African Union 2011 veröffentlicht worden. Auch der Beschwerdeführer habe zu Protokoll gegeben, dass zweien seiner Bekannten willkürlich der Vorwurf gemacht worden sei, bei derartigen Anschlägen involviert gewesen zu sein. Im Jahresbericht des US Department of State vom Mai 2012 werde auf die zahlreichen Verhaftungen von Oppositionellen und AktivistInnen im Jahr 2011 verwiesen, welche teilweise des Terrorismus angeklagt worden seien. Diesbezüglich vermute Amnesty International (Bericht vom Dezember 2011), dass das Gesetz angewendet werde, um RegierungskritikerInnen, insbesondere oppositionelle PolitikerInnen und unabhängige Medien, zum Schweigen zu bringen. Diese Gruppen seien bereits in der Vergangenheit von Verhaftungen und strafrechtlicher Verfolgung betroffen gewesen.

Der Beschwerdeführer habe seit seiner Flucht aus Äthiopien Aktivitäten gesetzt, die Ausdruck und Fortsetzung seiner bereits in Äthiopien bestehenden Überzeugung seien. Diese bringe er auf Facebook zum Ausdruck. Er habe diesbezüglich bewusst auf besondere Schutz- und Privatsphäre-Einstellungen verzichtet. Er sei in regem Austausch mit dem Vorsitzenden des äthiopischen "Solidarity Movements", Obang Metho, einem international bekannten

äthiopischen Oppositionellen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktivitäten des Beschwerdeführers von der äthiopischen Regierung Nahestehenden ausspioniert und überwacht würden. Insofern würden subjektive Nachfluchtgründe gemäß § 3 Abs. 2 Asylgesetz vorliegen. Der Beschwerdeführer habe seit seiner Flucht aus Äthiopien Aktivitäten gesetzt, die Ausdruck und Fortsetzung seiner bereits in Äthiopien bestehenden Überzeugung seien. Diese bringe er auf Facebook zum Ausdruck. Er habe diesbezüglich bewusst auf besondere Schutz- und Privatsphäre-Einstellungen verzichtet. Er sei in regem Austausch mit dem Vorsitzenden des äthiopischen "Solidarity Movements", Obang Metho, einem international bekannten äthiopischen Oppositionellen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktivitäten des Beschwerdeführers von der äthiopischen Regierung Nahestehenden ausspioniert und überwacht würden. Insofern würden subjektive Nachfluchtgründe gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Asylgesetz vorliegen.

Der Stellungnahme beigelegt war eine Mail von Obang Metho. Diese war allerdings nicht an den Beschwerdeführer selbst gerichtet, sondern eine allgemeine Mail an die Mitglieder des "Solidarity Movement for a New Ethiopia". Der Stellungnahme beigelegt waren außerdem Internetauszüge des facebook-Profiles des Beschwerdeführers mit kritischen Äußerungen gegenüber der äthiopischen Regierung.

11. Wie in § 75 Abs. 19 AsylG 2005 idgF vorgesehen, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen. 11. Wie in Paragraph 75, Absatz 19, AsylG 2005 idgF vorgesehen, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen.

12. Mit Stellungnahme vom 10.04.2014 wurde dem Bundesverwaltungsgericht eine ergänzende Stellungnahme übermittelt und der Beschwerdeführer als staatenlos bezeichnet. Es wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer weiterhin regimekritische Aktivitäten gesetzt habe. Auf Facebook äußere er sich kritisch zu den politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in Äthiopien. Auf der Facebook Seite würden sich Kommentare von nicht eindeutig identifizierbaren Personen finden, der Beschwerdeführer stehe über Facebook auch in Kontakt mit dem Gründer von Ginbot G7, Berhanu Nega und Abebe Gelaw. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die äthiopische Regierung Kenntnis davon erlangt habe. Der Beschwerdeführer nehme auch an regierungskritischen Demonstrationen teil; zuletzt im November 2013 in Wien gegen die Misshandlungen von ÄthiopierInnen in Saudi Arabien. Entsprechende Videos würden auf Youtube und der regierungskritischen Online-Plattform "Ethiopian Review" veröffentlicht. In diesem Zusammenhang werde auf den Bericht von Human Rights Watch (HRW. "They know everything we do" Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, March 2014) zur Medienüberwachung in Äthiopien verwiesen, welcher zeige, dass die Überwachung im Internet und den sozialen Medien zunehme. Außerdem gehe aus einem aktuellen Bericht von Human Rights Watch vom April 2014 (HRW, Ethiopia's borderless cyberspionage) hervor, dass es auch verstärkt zur Überwachung exilpolitischer regierungskritischer Tätigkeiten in sozialen Plattformen im Internet komme. Der Beschwerdeführer habe sich auch an einer Briefaktion von Amnesty International zur Freilassung des äthiopischen Journalisten Eskidner Nega beteiligt und Unterstützerbriefe verfasst.

Es wurde wiederholt, dass subjektive Nachfluchtgründe gemäß § 3 Abs. 2 Asylgesetz vorliegen würden und daher Asyl zu gewähren sei. Es wurde wiederholt, dass subjektive Nachfluchtgründe gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Asylgesetz vorliegen würden und daher Asyl zu gewähren sei.

13. Am 25.08.2014 wurde gegenständliche Beschwerde der Gerichtsabteilung I403 zur Entscheidung zugeteilt.

14. Am 08.10.2014 wurde dem Bundesverwaltungsgericht bekanntgegeben, dass der Beschwerdeführer Mag. Marie-Luise MÖLLER, Caritas ED Wien, eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung im Asylverfahren erteilt hatte. Verschiedene Länder- und Medienberichte wurden zudem vorgelegt (UN Human Rights Council vom 18.09.2014, Kopie des sogenannten Terrorismus-Gesetzes, Human Rights Watch Bericht vom September 2014, Medienberichte zur Überwachung der Online-Aktivitäten Oppositioneller, Schweizerische Flüchtlingshilfe:

Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft vom Jänner 2013, Konvolut an Emails des Beschwerdeführers zum Beweis seiner exilpolitischen Tätigkeit).

15. Am 15.10.2014 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Innsbruck, statt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hatte per Mail vom 05.09.2014 mitgeteilt, dass eine Teilnahme eines Vertreters des BFA nicht möglich sei. Zu den aktuellen Länderfeststellungen, die dem Beschwerdeführer im Rahmen der Verhandlung übergeben wurden (Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft vom Jänner 2014

- siehe dazu unter Feststellungen, Punkt 1.2.), wurde eine Frist zur Stellungnahme von drei Wochen vereinbart.

16. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte am 30.10.2014 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Darin wird zunächst dargelegt, dass der Beschwerdeführer auch im Zuge seiner Befragung durch die erkennende Richterin zum Ausdruck gebracht habe, dass er ein politisch aktiver Mensch sei. Er sei ein international bestens vernetzter Oppositioneller und scheue sich weder davor sich mit prominenten Oppositionellen fotografieren zu lassen noch sein richtiges Bild bzw. seine tatsächliche Identität auf sozialen Netzwerken bekanntzugeben. Beigelegt war der Stellungnahme ein Auszug aus dem sozialen Netzwerk "Viber", wo der Beschwerdeführer unter seinem Namen und seiner Telefonnummer registriert sei; es fänden sich dort auch andere Oppositionelle, mit denen der Beschwerdeführer in Kontakt stehe. Der Beschwerdeführer verfolge das politische Geschehen mit äußerst großer Aufmerksamkeit, sein exilpolitisches Engagement habe in den letzten Jahren stark zugenommen. Er sei mittlerweile durchaus als wichtige Ansprechperson im Kreis der in Österreich lebenden Exil-Äthiopier anzusehen. Vorgelegt wurden auch Fotos, welche den Beschwerdeführer bei Demonstrationen zeigen würden.

Den Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes und dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft vom Jänner 2014) könne sich der Beschwerdeführer vollinhaltlich anschließen. Es sei ihm nicht ermöglicht worden, die äthiopische Staatsbürgerschaft zu erlangen, stattdessen sei ihm eine sogenannte ID-Karte ausgehändigt worden. Hintergrund der Ausgabe dieses Ausweises sei aber die Stigmatisierung und Kontrolle der Personen mit eritreischen Wurzeln gewesen. In Zusammenhang mit Presse- und Meinungsfreiheit werde auf die zunehmende Überwachung von Online-Aktivitäten hingewiesen, was bereits in früheren Stellungnahmen näher ausgeführt worden sei. Ein Bericht, aus dem hervorginge, dass weitere Oppositionelle nach dem Anti-Terror-Gesetz verurteilt wurden, war der Stellungnahme ebenso beigelegt wie ein Bericht von "Voice of America" betreffend ein Schussattentat eines Sicherheitsbeamten der äthiopischen Botschaft gegen einen in Washington demonstrierenden äthiopischen Oppositionellen. Auf Wunsch des Beschwerdeführers würden zudem Rechercheergebnisse des Beschwerdeführers übermittelt, insbesondere ein Bericht von Ginbot 7 zur ethnischen Verteilung innerhalb des Militärs. 2015 fänden wieder Parlamentswahlen in Äthiopien statt, weshalb mit einer zunehmenden Verschlechterung der Lage für Oppositionelle zu rechnen sei. Auf Wunsch des Beschwerdeführers werde auch betont, dass er sich aufgrund der bereits vergangenen Zeit in Bezug auf einzelne Zeitangaben nicht mehr sicher sei. Insgesamt zeige sich, dass asylrelevante Verfolgungsgefahr gemäß § 3 Abs. 2 Asylgesetz vorliege. Den Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes und dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft vom Jänner 2014) könne sich der Beschwerdeführer vollinhaltlich anschließen. Es sei ihm nicht ermöglicht worden, die äthiopische Staatsbürgerschaft zu erlangen, stattdessen sei ihm eine sogenannte ID-Karte ausgehändigt worden. Hintergrund der Ausgabe dieses Ausweises sei aber die Stigmatisierung und Kontrolle der Personen mit eritreischen Wurzeln gewesen. In Zusammenhang mit Presse- und Meinungsfreiheit werde auf die zunehmende Überwachung von Online-Aktivitäten hingewiesen, was bereits in früheren Stellungnahmen näher ausgeführt worden sei. Ein Bericht, aus dem hervorginge, dass weitere Oppositionelle nach dem Anti-Terror-Gesetz verurteilt wurden, war der Stellungnahme ebenso beigelegt wie ein Bericht von "Voice of America" betreffend ein Schussattentat eines Sicherheitsbeamten der äthiopischen Botschaft gegen einen in Washington demonstrierenden äthiopischen Oppositionellen. Auf Wunsch des Beschwerdeführers würden zudem Rechercheergebnisse des Beschwerdeführers übermittelt, insbesondere ein Bericht von Ginbot 7 zur ethnischen Verteilung innerhalb des Militärs. 2015 fänden wieder Parlamentswahlen in Äthiopien statt, weshalb mit einer zunehmenden Verschlechterung der Lage für Oppositionelle zu rechnen sei. Auf Wunsch des Beschwerdeführers werde auch betont, dass er sich aufgrund der bereits vergangenen Zeit in Bezug auf einzelne Zeitangaben nicht mehr sicher sei. Insgesamt zeige sich, dass asylrelevante Verfolgungsgefahr gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Asylgesetz vorliege.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zum Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer konnte seine Identität durch das Beibringen unzweifelhafter Dokumente belegen. Sein Herkunftsstaat ist Äthiopien und er reiste am 19.02.2007 illegal mit dem Flugzeug kommend in Wien-Schwechat ein.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.01.2009 subsidiärer Schutz gewährt, der zuletzt Anfang 2014 für weitere zwei Jahre verlängert worden war. Der Beschwerdeführer ist gesund und strafrechtlich unbescholten.

Vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der getroffenen Länderfeststellungen bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Äthiopien nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine für eine Asylgewährung hinreichend intensive Verfolgung durch staatliche Organe zu befürchten hätte.

1.2. Zur Situation in Äthiopien:

Politische Situation

Die Parlamentswahlen von 2005 führten zur Zersplitterung der politischen Opposition. Viele Schlüsselfiguren der Oppositionsbewegung wurden damals verhaftet oder sind ins Exil geflohen. Dementsprechend war die Opposition bei den Parlamentswahlen von 2010 schwach vertreten. Die Medrek-Koalition⁹ war gegenüber der Regierungskoalition Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) landesweit die einzige oppositionelle Kraft von politischer Bedeutung. Dennoch erhielten die oppositionellen politischen Parteien lediglich einen Sitz. Ein weiterer Sitz ging an einen unabhängigen Kandidaten. Die Koalitionsregierung besteht zwar aus mehreren Parteien, jedoch gibt es keine politische Auseinandersetzung zwischen den Regierungsparteien. Das niederschmetternde Resultat der Opposition widerspiegelt die repressive Politik der äthiopischen Regierung. Mitglieder von oppositionellen Parteien werden verhaftet, bedroht oder verlassen aus Angst vor staatlicher Repression das Land. So befand sich die bekannte Oppositionsführerin Birtukan Mideksa von der Unity for Democracy and Justice (UDJ) während den Wahlen 2010 in Haft. (Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 2.) Andererseits werden Mitglieder von Parteien der Regierungskoalition gemäss US State Department (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013: www.ecoi.net/local_link/245084/368532_de.html; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 7) bevorzugt. Sie haben beispielsweise bessere Chancen auf eine Anstellung oder erhalten eher einen Kredit. Gemäss USDOS verlieren Lehrpersonen sowie weitere Staatsangestellte ihre Arbeitsstelle, wenn sie Mitglied einer oppositionellen Partei sind. Die Wahlbeobachterkommission der Europäischen Union kritisierte in ihrem Bericht die repressive Politik der Regierung gegenüber oppositionellen Parteien. Gemäss der Kommission verunmöglicht die Regierung die Arbeit der Opposition. Im Vorfeld der Wahlen kam es zu Einschüchterungen und Bedrohungen von Oppositionspolitikern. Zudem ist eine unabhängige Berichterstattung nicht möglich, da die meisten Medien unter staatlicher Kontrolle stehen (European Union Election Observation Mission, Ethiopia, Mai 2010, S. 1; 16-19). Im Sommer 2013 fanden zum ersten Mal seit acht Jahren regierungskritische Demonstrationen statt, die von oppositionellen Parteien organisiert wurden. Die Sema-yawi Partei (Blue Party), eine Newcomerin in der politischen Landschaft Äthiopiens sowie die Unity for Democracy and Justice Party (UDJ) organisierten in den Städten Addis Abeba, Gondar und Dessie Kundgebungen. (Amnesty International, Ethiopia, End Stifling of Peaceful Protests, 5 September 2013:

www.amnesty.org/en/library/asset/AFR25/003/2013/en/b4370501-9436-c8d0b3eb70f7/afr250032013en.pdf)

4311-bf75-

Die Parteien forderten die Freilassung von politischen Gefangenen und politische Reformen. Weiter wurden das staatliche Verhalten gegenüber der muslimischen Gesellschaft sowie die Zwangsumsiedlungen von indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten angeprangert. Im Rahmen dieser Demonstrationen kam es zu Einschüchterungen und Verhaftungen (Inter Press Service (IPS), News Agency, Ethiopia's Protest Leaders Say No Change in Government, 6. Juni 2013:

www.ipsnews.net/2013/06/ethiopias-protest-leaders-say-no-change-in-government/). Der langjährige Premierminister Meles Zenawi starb im August 2012, nachdem er Äthiopien während 21 Jahren regiert hatte. Der Tod Zenawis hat jedoch nicht zu einer Verbesserung der menschenrechtlichen Situation geführt (The Ethiopian Women's Human Rights Alliance (EWHRA), September 2013, S. 2). So haben auch die Regionalwahlen im April 2013 keine Trendwende gebracht. Aufgrund der andauernden Unterdrückung haben die bedeutendsten oppositionellen Parteien die Regionalwahlen boykottiert. Die EPRDF konnte nahezu alle Sitze mit ihren Kandidaten besetzen (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2013, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 20.).

Konsequente Umsetzung von repressiven Gesetzen

Das NGO- (Der Begriff NGO-Gesetz steht in diesem Update für die Charities and Societies Proclamation (CSO Law), welche im Jahr 2009 vom äthiopischen Parlament verabschiedet wurde), Antiterrorismus- (Der Begriff Antiterrorismus-Gesetz steht für die Anti-Terrorism Proclamation, die 2009 vom äthiopischen Parlament verabschiedet wurde) und Mediengesetz (Der Begriff Mediengesetz steht für das Gesetz Freedom of the Mass Media and Access to Information aus dem Jahr 2008) aus den Jahren 2009 respektive 2008, werden konsequent umgesetzt. Die Regierung hat die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit mit Hilfe dieser Gesetze stark eingeschränkt. Heute erklären verschiedene Organisationen, dass die Gesetze dazu benutzt werden, um regierungskritische Personen zu verhaften, um sie mundtot zu machen (AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014).

Staatliches Überwachungssystem

Gemäß Human Rights Watch (HRW) unterhält die Regierungskoalition ein äußerst effektives Überwachungssystem. Die EPRDF verfügt im ganzen Land über ein gutes Netzwerk an Informanten, welche die Tätigkeiten von Organisationen und Personen überwachen. Die Kenntnisse der äthiopischen Bevölkerung von dieser Überwachung führt zu Selbstzensur und bewirkt eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit (HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 13). Gemäß Freedom House trauen sich viele Äthiopierinnen und Äthiopier selbst in privaten Gesprächen nicht, Kritik an der Regierung zu üben (Freedom House, Freedom in the World 2013, Ethiopia, 9. Mai 2013). Obwohl lediglich 1 Prozent der äthiopischen Bevölkerung über einen regelmäßigen Internetzugang verfügt, sperrt die äthiopische Regierung Websites und geht konsequent gegen regierungskritische Blogger vor (AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; CPJ et al. September 2013, S. 9.; EWHRA, September 2013, S. 3). Der aktuelle Bericht von Reporters Sans Frontières berichtet über die zunehmende Internetkontrolle in Äthiopien. Das äthiopische Parlament hat im Jahr 2013 die Information Network Security Agency (INSA) mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Die INSA kann seither Computernetzwerke sowie das Internet, Radio, Fernsehen und Social Media überwachen (Reporters Sans Frontières (RSF), Enemies of the Internet 2014, Ethiopia, Full Online Powers, 12. März 2014:

www.ecoi.net/local_link/271427/386689_en.html).

Überwachung im Exil.

Gemäß einem Bericht von Human Rights Watch (HRW) vom April 2014 überwacht die äthiopische Regierung ebenfalls äthiopische Staatsangehörige im Exil. Laut der Organisation rekrutieren äthiopische Botschaften zunehmend Informanten, welche die Tätigkeiten der Diaspora beobachten (HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 18).

Sicherheitslage

Die innenpolitische Lage ist in weiten Landesteilen derzeit relativ ruhig, eine kurzfristige Verschlechterung der Sicherheitslage ist jedoch in allen Landesteilen jederzeit möglich.

Nach den zum Teil gewaltsamen Auseinandersetzungen, die Ende April 2014 in mehreren Universitätsstädten (Ambo, Hawassa, Adama, Jimma, Haromaya und Wallagaa/Wollega) stattgefunden haben, bleibt die Lage weiterhin gespannt, aber ruhig. Vor allem in den Randgebieten des Landes kommt es jedoch immer wieder zu Unruhen, etwa in der Somali Region (Ogaden) im Osten, an der Grenze zu Eritrea, in der Gambella-Region oder in der Selamago Region (Süd Omo). Die Situation an der Grenze zu Eritrea (insbesondere in Nord-Afar) bleibt angespannt. Im Frühjahr 2012 kam es zu äthiopischen Angriffen auf Einrichtungen im eritreischen Grenzgebiet. Ein erneuter Ausbruch von Feindseligkeiten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Jänner 2013 führte ein Konflikt zwischen ethnischen Oromo und Somali zur Vertreibung von 55.000 Menschen aus den Bezirken Gursum, Meyu, Kimbi und Chinaksen in der Region Oromia an der Grenze zu Kenia. Die Unsicherheit in der Region führte zu Verzögerungen bei der humanitären Hilfe (U.S. Departement of State, 27. Febr 2014, Country Report of Human Rights Practices 2013, Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Zuletzt gab es im Oktober 2013 vereinzelte (versuchte) Bombenanschläge in Addis Abeba. Das äthiopische Staatsfernsehen meldete am 3.6.2014 die Festnahme eines von al-Shabaab angeworbenen Terroristen, der Anschläge im Lande geplant haben soll (Auswärtiges Amt 5.September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und

Sicherheitshinweise,

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/Aethiopien_Sicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Auch besonders im Hinblick auf die in den letzten Monaten durchgeführten Anschläge der Al-Shabaab in Dschibuti und Kenia wird nicht ausgeschlossen, dass Äthiopien auch zukünftig Ziel von Anschlägen sein wird. In vielen Regionen Äthiopiens sind Minen verlegt, vor allem bis 80 km innerhalb der Grenzen zu Eritrea, Somalia, Sudan, Südsudan und Kenia (Borana Region); aber auch das Landesinnere ist teilweise vermint Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 5. September 2014, Reise & Aufenthalt - Äthiopien - Sicherheit und Kriminalität, <http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/aethiopien/>, Zugriff 11. September 2014).

In der Somali Region (Ogaden) im Osten führt die äthiopische Armee bewaffnete Einsätze gegen Mitglieder der ONLF (Ogaden National Liberation Front) durch. Im Grenzgebiet zu Somalia ist aufgrund möglicher militärischer Aktionen gegen Kämpfer der radikalislamistischen Terrororganisation al-Shabaab auch grenzüberschreitend mit größeren Truppenbewegungen zu rechnen. Auswärtiges Amt, 5. September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/AethiopienSicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]). Es kommt in der Region zu Kämpfen zwischen Rebellengruppen und dem Militär, zu Bombenexplosionen, und es besteht Minengefahr (Die ONLF ist eine ethnisch basierte, gewalttätige und separatistische Gruppe, deren verschiedene Splittergruppen vor allem in der Somali Region aktiv sind (US DOS 27.2.2014). Die Gruppe kämpft seit 1991 für die Unabhängigkeit der Region. Begonnene Friedensgespräche zwischen der äthiopischen Regierung und der ONLF in Kenia wurden 2012 ergebnislos abgebrochen. US DOS - U.S. Department of State, 27. Juli 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11 September 2014]).

Im Oktober 2013 führte die ONLF eine Reihe von Angriffen auf äthiopische Militärposten aus, bei denen 24 äthiopische Soldaten ums Leben kamen (Freedom House, 23. Jänner 2014, Freedom in the World 2014 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/277837/407183_de.html, Zugriff 11 September 2014)).

In der Gambella-Region (im Westen des Landes an der Grenze zum Süd-Sudan) wurden in letzter Zeit vermehrt sicherheitsrelevante Zwischenfälle, Stammeskonflikte und gewalttätige Auseinandersetzungen berichtet, teilweise auch ausgehend von Stammesgruppen aus Südsudan. Im Grenzgebiet nördlich der Stadt Gambella besteht erhebliche Minengefahr

Äthiopien kämpft sowohl gegen interne wie auch externe Gruppierungen. Es kommt regelmäßig zu Unruhen und zu bewaffneten Einsätzen der äthiopischen Armee. Im Juni 2011 hat das äthiopische Parlament drei nationale oppositionelle Gruppierungen, namentlich die Ogaden National Liberation Front (ONLF), die Oromo Liberation Front (OLF) und Ginbot 7, sowie die zwei internationalen Gruppierungen Al-Kaida und Al-Shabab zu terroristischen Organisationen erklärt. Trotz laufenden Friedensgesprächen mit der ONLF und einem Friedensangebot der OLF bleiben die Gruppierungen auf der Liste terroristischer Gruppierungen und werden mit Gewalt bekämpft. Das militärische Engagement Äthiopiens in Somalia und der Grenzkonflikt mit Eritrea sind weitere Faktoren, die das Land destabilisieren Auswärtiges Amt, 5. September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/AethiopienSicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Verfassung und Justizsystem

Die äthiopische Verfassung von 1995 erwähnt explizit die Menschenrechte. Artikel 29 schützt beispielsweise die Meinungsäußerungsfreiheit. Die Bestimmungen werden jedoch nicht eingehalten. Die äthiopische Regierung begeht regelmäßig Menschenrechtsverletzungen, die im Gegensatz zur Verfassung und verschiedenen internationalen Verträgen stehen, welche Äthiopien ratifiziert hat. Oppositionelle, kritische Medienschaffende oder religiöse Anführer werden von den Behörden schikaniert, bedroht und ohne Haftbefehl in Gewahrsam genommen (Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO), Submission to the UN Office of the High Commissioner for Human Rights, Universal Periodic Review, Ethiopia, September 2013, S. 2:

<http://onlf.org/wp-content/uploads/2013/10/UNPO-UPR-submission-Ethiopia-19th.pdf>).

Gemäß der äthiopischen Verfassung ist das Justizsystem zwar eine unabhängige Institution, jedoch gibt es keine

effektive Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive. Die Macht liegt hauptsächlich beim Premierminister und die Gerichte arbeiten unter strenger Anweisung der Regierung (USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 1; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 9.). Politisch motivierte Gerichtsverfahren sind häufig (Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 9). Ende 2012 gab es gemäß Schätzungen von NGOs 400 politische Gefangene in Äthiopien (Freedom House, Freedom in the World 2013, Ethiopia, Januar 2013).

Haftbedingungen, Folter, Todesstrafe

Amnesty International beschreibt die Zustände in äthiopischen Gefängnissen als sehr prekär. Es gibt weder genügend Nahrung noch sauberes Wasser. Zudem sind die sanitären Anlagen in einem bedenklichen Zustand. Der Zugang zu einem rechtlichen Beistand wird oftmals nicht gewährleistet. Gewissen Häftlingen ist es nicht erlaubt, ihre Familien zu kontaktieren (HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.). Die medizinische Versorgung wird den Gefangenen teilweise bewusst verweigert.

Olbana Lelisa und Bekele Gerba, beides Führungspersonen der politischen Opposition, wird die medizinische Behandlung verweigert. Berichten zufolge befinden sie sich im Kaliti-Gefängnis. (AI, Further Information on Urgent Action, 25. April 2014, S. 1:

www.amnesty.org/en/library/asset/AFR25/001/2014/en/6a05e90f-4a9a-443b-95b4-02c69b54e990/afr250012014en.pdf).

Misshandlungen und Folter sind weit verbreitet. Es gibt Berichte über Gefangene, die in Haft gestorben sind. Geständnisse werden unter Folter erpresst. Laut Amnesty International kommt es insbesondere bei Verhören durch die Polizei und in Untersuchungshaft zu Folterhandlungen (AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013). Einer Delegation des Europäischen Parlaments wurde der Zugang ins Kaliti-Gefängnis in Addis Abeba im Juli 2013 verweigert, obwohl sie zuvor eine Bewilligung erhalten hatte (HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014). Selbst das IKRK hat zu vielen Haftanstalten im Land keinen Zutritt.

Das äthiopische Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftaten wie Verbrechen gegen den Staat, Völkermord, Feigheit vor dem Feind, Mord oder bewaffneter Raubüberfall vor. Die Vollstreckung der Strafe bedarf der Zustimmung des Staatspräsidenten. Gemäß Amnesty International wurden im Jahr 2013 mindestens acht Todesstrafen ausgesprochen (Amnesty International, Oral Statement by Amnesty International, Item 8, Activity Reports of Members of the Commission and Special Mechanisms, Chairperson of the Working Group on Death Penalty and Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions in Africa, 5. Mai 2014, S. 3:

www.amnesty.org/en/library/asset/AFR01/002/2014/en/45fe21d5-eae0-4248-bb96-8f099bc467ca/afr010022014en.pdf. www.icrc.org/eng/assets/files/annual-report/current/icrc-annual-report-ethiopia.pdf). Aufgrund der generellen Intransparenz und den rechtlichen Einschränkungen für Menschenrechtsorganisationen ist es äußerst schwierig, Informationen über die Todesstrafe in Äthiopien zu erhalten.

Menschenrechtslage

Human Rights Watch konstatiert eine deutliche Verschlechterung der Menschenrechtssituation in den letzten Jahren (HRW, Ethiopia, Brutal Crackdown on Protests, 5. Mai 2014:

www.ecoi.net/local_link/275297/404430_de.html). Gemäß den aktuellen Berichten von US-DOS, Freedom House und Amnesty International kommt es in Äthiopien häufig zu Menschenrechtsverletzungen. Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit werden von der äthiopischen Regierung mit Füßen getreten. Personen, die sich kritisch gegenüber dem Regime äußern, werden schikaniert, bedroht und willkürlich verhaftet. Studentinnen und Studenten oder ethnische Minderheiten, die sich gegen "Entwicklungsprojekte" der Regierung aussprechen, werden ebenso festgenommen wie Muslime, die sich gegen die Einmischung der Regierung in religiöse Angelegenheiten wehren (USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014; AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013; HRW, Ethiopia, Brutal Crackdown on Protests, 5. Mai 2014:

www.ecoi.net/local_link/275297/404430_de.html). Bei Verhören kommt es oft zu Misshandlungen und Folter. Zudem wird das äthiopische Regime für extralegale Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich gemacht (AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013).

Mitglieder von oppositionellen Parteien werden regelmäßig verhaftet und verurteilt. Gemäß Amnesty International werden auch vermeintlich Oppositionelle festgenommen Freedom House, Freedom in the World, Ethiopia, 9. Mai 2013).

Behandlung nach der Rückkehr

Es sind bisher keine Fälle bekannt, dass zurückgekehrte Äthiopier Benachteiligungen oder gar Festnahme oder Misshandlung ausgesetzt waren. Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, insbesondere für unbegleitete Minderjährige gibt es nicht. Rückkehrer können nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen (AA 8.4.2014).

Die Regierung arbeitet bei der Flüchtlingshilfe und bei zurückkehrenden Staatsbürgern generell mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen. Die Arbeit von Hilfsorganisationen wird aber manchmal durch Behörden, bewaffnete Gruppen und die unstete Sicherheitslage eingeschränkt (USDOS 27.2.2014).

Für Opfer staatlicher Repression besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Wohnsitz in andere Landesteile zu verlegen, womit sie einer lokalen Bedrohungssituation entgehen können. Die Gründung einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Existenz in anderen Landesteilen ist jedoch angesichts des niedrigen Existenzniveaus in allen Landesteilen und der ethnischen Abgrenzung schon aus sprachlichen Gründen schwierig. In den größeren Städten ist ein wirtschaftlicher Neuanfang im Vergleich leichter möglich (Auswärtiges Amt, 8. April 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; U.S. Department of State, 27. Feber 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, , http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, Zugriff [11.09.2014];

Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Opposition

Die Verfassung gewährleistet Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, beide werden in der Praxis aber eingeschränkt (Freedom House, 23. Jänner 2014, Freedom in the World 2014 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/277837/407183_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Die Verfassung und weitere Gesetze sehen die Versammlungsfreiheit vor. Die Regierung respektiert das Recht aber nicht. Die Organisatoren großer öffentlicher Versammlungen oder Demonstrationen müssen die Regierung 48 Stunden vorher benachrichtigen und eine Genehmigung einholen. Die Behörden können die Genehmigung nicht verweigern, können aber verlangen, die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen oder Gründen der Bewegungsfreiheit an einem anderen Ort oder Zeitpunkt zu veranstalten. Über eine zeitliche oder örtliche Verlegung durch die Behörden müssen die Organisatoren innerhalb von 12 Stunden nach ihrem Antrag auf Genehmigung schriftlich verständigt werden. In der Realität werden Demonstrationen allerdings meist von Sicherheitskräften blockiert, Menschen festgehalten oder verhaftet, mit der Begründung, dass keine Genehmigung vorliege. Während es Anfang Juni 2013 der Blue Party gelang, eine friedliche Demonstration mit mehreren tausend Demonstranten abzuhalten, wurden nachfolgende Demonstrationen der UDJ und auch der Blue Party in Addis Abeba sowie in anderen Städten behindert und zerstreut. Die Parteien berichten über Festnahmen, Hausarrest, Bürorazzien und Beschlagnahmung von Material.

Oppositionsparteien wie die All Ethiopian Unity Party (AEUP), die Unity for Democracy and Justice Party (UDJ), die Blue Party, die Ethiopian Raey (Visionary) Party u.a. berichten regelmäßig von Problemen, Örtlichkeiten für Versammlungen zu erhalten. Raumreservierungen werden kurzfristig storniert, oder es werden Genehmigungen der Behörden verlangt, z.B. einen Parteitag abzuhalten, obwohl es für eine solche Forderung keine gesetzliche Grundlage gibt. Einflussnahmen auf Hotels oder andere Anbieter werden von Regierungsseite regelmäßig abgestritten. Ebenso berichten die Parteien von massiven Schwierigkeiten, friedliche Demonstrationen zu organisieren.

Das Gesetz sieht die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf uneingeschränkte friedliche politische Aktivität vor. Die Regierung schränkt diese Rechte jedoch ein Das NGO-Gesetz sowie die Ende 2011 dazu eingeführten Verwaltungsvorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf zivilgesellschaftliches Engagement, insbesondere im Menschenrechts-bereich. Die unabhängige Tätigkeit von Gewerkschaften im Lande wird trotz der in der Verfassung garantierten Vereinigungsfreiheit behindert, nicht partei- bzw. regimetreue Gewerkschaften. werden oftmals untergraben, so wie es in der Vergangenheit mit der Ethiopian Teachers Association geschah. (Auswärtiges Amt, 08. Feber 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; U.S. Department of State, 27. Feber 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Die Opposition ist ideologisch, ethnisch und regional breit gefächert und gilt nach den Ereignissen nach den

Parlamentswahlen 2005 weiterhin als geschwächt. Ihr Handlungsspielraum bleibt eingeschränkt. Mit Blick auf die nächsten Parlamentswahlen 2015 bemühen sich die Oppositionsparteien um eine deutlichere Profilierung. Durch Allianzen und Vereinigungen beabsichtigen sie, an Stärke zu gewinnen. Neben der legalen politischen Opposition gibt es militante "Befreiungs"-Bewegungen, die im Juni 2011 vom äthiopischen Parlament als terroristische Organisationen gelistet wurden. Dazu zählen u.a. Ginbot 7, die Oromo Liberation Front (OLF) in der Region Oromia und Teile der Ogaden National Liberation Front (ONLF) in der Somali-Region, die sich nicht am Friedensabkommen mit der Regierung im Oktober 2010 beteiligt haben.

Die politische Betätigung für Oppositionsparteien wird de facto durch willkürliche Vorgaben hinsichtlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beschränkt. Parteimitglieder und -anhänger werden (gelegentlich) verhaftet oder (v.a. von den Sicherheitskräften) eingeschüchtert. Prominent sind die Verfahren gegen Oppositionsmitglieder, wie z.B. Andualem Arage (ehem. Pressesprecher der Unity for Democracy and Justice Party/UDJ), der mit anderen in einem Verfahren auf Grundlage des Antiterrorgesetzes zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde. In einem anderen Verfahren sind 60 Vertreter der Volksgruppe der Oromo (ca. 35% der äthiopischen Bevölkerung) u.a. der Mitgliedschaft in der OLF angeklagt. Weite Teile der Opposition werden von der Regierung nicht als legitimer politischer Akteur anerkannt. In der Rhetorik versucht die Regierung immer wieder, die legalen Oppositionsparteien als "Schirm" für Terroristen dazustellen. Die Vorgehensweise gegen Oppositionelle begründet die Regierung regelmäßig mit gesetzlichen Bestimmungen (Antiterrorgesetz, Strafrecht) und Sicherheitsgründen bzw. mit der Bekämpfung des Terrorismus. Vereinzelt wird von Oppositionellen über willkürliche Festnahmen oder Fälle von Verschwindenlassen berichtet. In den meisten Fällen tauchen die Personen wieder auf, wie in zwei Fällen der Oppositionspartei AEUP. Jüngst veröffentlichte die Oppositionspartei UDJ einen Bericht, demzufolge in den letzten drei Jahren über 120 Mitglieder willkürlich festgehalten oder durchsucht wurden.

Äthiopische NGOs schätzen die Anzahl politischer Gefangener Ende 2012 auf bis zu 400, verschiedene Schätzungen gehen aber weit auseinander (Auswärtiges Amt, 08. Feber 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; [Zugriff 11.September 2014]; Auswärtiges Amt, März 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Innenpolitik, http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Aethiopien/Innenpolitik_node.html , [Zugriff 11.September 2014]; Freedom House, 23. Jänner 2014, Freedom in the World 2014 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/277837/407183_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung und weitere Gesetze sehen die Meinungs- und Pressefreiheit vor. Die Regierung versucht jedoch mittels verschiedener Einschüchterungsmethoden, Kritik zu unterbinden. So werden etwa Journalisten, Oppositionsaktivisten und regierungskritische Personen schikaniert, verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Die Aktivitäten der politischen Opposition wurden überwacht und behindert. Stärker als das Medien- und Informationsgesetz wirkt sich das Antiterrorgesetz auf die Meinungs- und Pressefreiheit in Äthiopien aus. Denn es umfasst nicht nur direkte und indirekte Unterstützung von Terrorismus als Tatbestand, sondern auch Berichterstattung über terroristische Gruppen oder Aktivitäten, die von der Öffentlichkeit als Anstiftung bzw. Propaganda aufgefasst werden könnten. "Gummi-Paragraphen" schüren die Angst vor Willkür und Repression. Hinzu kommen weitreichende Befugnisse, die das Antiterrorgesetz den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einräumt, z.T. auch ohne gerichtliche Überwachung. Angesichts der Verhaftungen und Prozesse herrscht eine große Verunsicherung bei Medienvertretern, was die Praxis einer gewissen Selbstzensur verschärft. Die Haftstrafe der im Januar 2012 wegen Terrorismus zu 14 Jahren Haft verurteilten Journalistin Reyot Alemu wurde im Berufungsverfahren im August 2012 auf 5 Jahre reduziert. Begnadigt wurden im Rahmen der traditionellen Amnestie zum äthiopischen Neujahr die beiden Ende 2011 verurteilten schwedischen Journalisten Skibbe und Persson.

Über die Gesetze hinaus gibt es eine subtile Kontrolle über die Medien. Für Zeitungen steht eine einzige staatliche Druckerei zur Verfügung, die auf Grundlage des Strafgesetzbuchs die Möglichkeit hat, den Druck von ihrer Meinung nach "verfassungswidrigen" Inhalten (in der Praxis handelt es sich oftmals lediglich um regierungskritische Aussagen) zu verweigern. Unabhängige Zeitungen wie "Finote Netsanet", Organ der Oppositionspartei UDJ, hatten erhebliche Probleme zu erscheinen und sind daher auf das Internet umgestiegen (Auswärtiges Amt, 08. Feber 2014, Bericht über

die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; U.S. Department of State, 27. Feber 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11.September 2014]).

Zur Situation betreffend Personen äthiopisch-eritreischer Herkunft:

Schweizerische Flüchtlingshilfe: Äthiopien/Eritrea Umstrittene Herkunft vom Jänner 2014

Schweizerische Flüchtlingshilfe: Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft vom Jänner 2013

[jeweils abrufbar unter

<http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien;>

Zugriff am 11.11.2014]

Die wesentlichen Aussagen dieser zwei Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind:

Stimmt es, dass wer nach 1992 die eritreische Nationalität annehmen wollte, 1993 am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen musste?

Das stimmt so nicht. Wer am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen wollte, musste seine eritreische "Staatsbürgerschaft" verifizieren und die eritreische ID-Karte beantragen (Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 10. Dezember 2013). Die provisorische Regierung in Eritrea regelte am 7. April 1992 das Vor-gehen für das Referendum mit der Proklamation No. 22/1992. Zentral war die Identifizierung und Registrierung der Wähler. Die Wähler und Wählerinnen mussten drei Kriterien erfüllen: Sie mussten bei der Registrierung mindestens 18 Jahre alt sein. Sie mussten, da sie ja noch alle unter der äthiopischen Regierung standen, eritreische "Bürger" sein. So war es in der Proklamation zur Eritreischen Staatszugehörigkeit No. 21/1992 (Eritrean Nationality Proclamation (No. 21/1992), 6. April 1992:Das stimmt so nicht. Wer am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen wollte, musste seine eritreische "Staatsbürgerschaft" verifizieren und die eritreische ID-Karte beantragen (Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 10. Dezember 2013). Die provisorische Regierung in Eritrea regelte am 7. April 1992 das Vor-gehen für das Referendum mit der Proklamation No. 22 aus 1992,. Zentral war die Identifizierung und Registrierung der Wähler. Die Wähler und Wählerinnen mussten drei Kriterien erfüllen: Sie mussten bei der Registrierung mindestens 18 Jahre alt sein. Sie mussten, da sie ja noch alle unter der äthiopischen Regierung standen, eritreische "Bürger" sein. So war es in der Proklamation zur Eritreischen Staatszugehörigkeit No. 21 aus 1992, (Eritrean Nationality Proclamation (No. 21 aus 1992,)), 6. April 1992:

www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html) definiert. Zudem mussten sie im Besitz einer eritreischen ID-Karte sein, die gemäß der oben genannten Proklamation zur eritreischen Staatszugehörigkeit vom eritreischen Department of Internal Affairs ausgestellt wurde. Der ehemalige Referendumsbeauftragte bestätigte gegenüber Human Rights Watch, dass diese ID-Karte nur die eritreische Herkunft für die Teilnahme am Referendum bestätigte und nicht die eritreische Staatszugehörigkeit, da zu diesem Zeitpunkt der eritreische Staat noch nicht existiert hat (Human Rights Watch, The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue, 30. Ja-nuar 2003:

www.refworld.org/docid/3f4f59523.html). Es bestand kein Zwang für Inhaber solcher Ausweise, am Referendum teilzunehmen.

Stimmt es, dass Personen, die nicht am Referendum teilgenommen haben, die äthiopische Staatsbürgerschaft behielten und weiterhin als Äthiopier angesehen wurden?

Nach dem Ausbruch des Grenzkrieges im Mai 1998 wurden auch viele Äthiopier eritreischer Abstammung, die nicht am Referendum teilgenommen hatten und keinen eritreischen Identitätsausweis hatten, nach Eritrea deportiert (United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection

With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000, 1. Januar 2002:

www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html; Äthiopien-Experte 10. Dezember 2013; Human Rights Watch, The Horn of Africa War: Mass

Expulsions and the Nationality Issue, 30. Januar 2003:

www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.html). Auch ihre Kinder wurden als eritreische Staatsbürger klassifiziert,

auch dann, wenn sie die eritreische Staatsbürgerschaft nicht selber wahrnehmen konnten oder wahrgenommen haben (Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 28. April 2009).

Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft und Deportationen während des Krieges 1998-2000. Bis zum Grenzkrieg war die Registrierung und die Teilnahme am Referendum kein Problem. Erst von Kriegsbeginn an begann die äthiopische Regierung zu argumentieren, dass die Personen, die am Referendum teilgenommen haben und eine eritreische ID-Karte erhielten, dadurch die äthiopische Staatsbürgerschaft abgelegt hätten. Bereits 1999 bezeichneten verschiedenste Organisationen diese Argumentationen als willkürlich und illegal (United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000, 1. Januar 2002:

www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html). 1998 lebten schätzungsweise 120'000 bis 500'000 Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien. Mit dem Ausbruch des eritreisch-äthiopischen Krieges wurde Personen eritreischer Herkunft die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen. Über 75'000 Menschen wurden nach Eritrea deportiert. Zu Beginn des Krieges behauptete die äthiopische Regierung, dass die Deportation nur jene Personen eritreischer Abstammung betreffe, die als Sicherheitsrisiko gälten. Binnen weniger Wochen jedoch weiteten sich die Deportationen zu einem Massenvorgang aus (Refugee Studies Centre, Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from Society. Forgotten. Stateless, April 2010:

www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html). Alle waren davon betroffen. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Betroffenen vermeintlich oder tatsächlich aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit oder wegen bestimmter Tätigkeiten mit Eritrea in Zusammenhang gebracht werden konnten (Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008). Verschiedene Organisationen wie Human Rights Watch (Human Rights Watch, The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue, 30. Januar 2003:

www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.html) haben die Willkür der Deportationen dokumentiert (United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000, 1. Januar 2002:

www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html). Bei einer Gruppe von 250 Deportierten, die von einer UN-Delegation befragt wurden, befanden sich viele Rentner, auch Lehrer, Mechaniker, Ladenbesitzer sowie zwei katholische Priester. Viele sind in Äthiopien geboren, waren noch nie in Eritrea und sprachen nicht Tigrinya. Viele haben am Referendum teilgenommen, andere nicht. Alle haben 1998 bei den äthiopischen Wahlen gewählt, alle gaben an, äthiopische Staatsbürger zu sein (United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000, 1. Januar 2002:

www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html; Äthiopien-Experte 10. Dezember 2013). Experten weisen darauf hin, dass bereits vor dem Krieg eine anti-eritreische Stimmung in der Gesellschaft vorgeherrscht habe und viele Personen eritreischer Herkunft denunziert worden seien (Günter Schröder in: UK - Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), ST (Ethnic Eritrean - nationality - return) Ethiopia CG [2011] UKUT 252, 1. Juli 2011:

www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/uk-%E2%80%93-upper-tribunal-immigration-and-asylum-chamber-1-july-2011-st-ethnic-eritrean#content; Dr. John Campbell in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011). Im Rahmen der Verhaftungen und Deportationen hätten äthiopische Behörden die Identitätspapiere und Dokumente von Personen eritreischer Herkunft systematisch vernichtet (Dr. John

Campbell in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011; Refugee Studies Centre, Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from Society. Forgotten.

Stateless, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html).

Bereits im August 1999 machte UNHCR in einer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass der Entzug der äthiopischen Staatsangehörigkeit als willkürlich zu betrachten ist, dass für viele Personen das Risiko hoch ist, staatenlos zu werden und dass vielen die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, obwohl sie nicht im Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit waren: "Der Entzug der äthiopischen Staatsangehörigkeit - sechs Jahre nach der Unabhängigkeit Eritreas ohne gesetzliche Grundlage und formales Verfahren und ohne die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung - ist als willkürlich zu betrachten und verstößt gegen internationale Menschenrechtsstandards. Darüber hinaus birgt

dieses Vorgehen für viele Personen ein hohes Risiko, staatenlos zu werden. Während einige eritreische Volkszugehörige mit Wohnsitz in Äthiopien die eritreische Nationalität erworben haben könnten und somit auf ihre äthiopische Staatsbürgerschaft nicht angewiesen waren, wurde anderen die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen, obwohl sie nicht im Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit waren." (UNHCR, UNHCR-Stellungnahme zu Staatsangehörigkeits- und Statusfragen im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, August 1999.)

Registrierung als Ausländer 1999. Am 14. August 1999 forderte die äthiopische Regierung alle Personen eritreischer Herkunft, die 18 Jahre oder älter sind und am Referendum teilgenommen haben oder formell die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen haben, sich bei SIRRA (Security, Immigration, and Refugee Affairs) innerhalb zweier Wochen als Ausländer zu registrieren. Diejenige, die sich registrierten, erhielten eine sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung und ein ID-Karte. Die äthiopischen Pässe von Personen eritreischen Herkunft wurden dabei eingezogen (Human Rights Watch, The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue, 30. Januar 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.ht). 1999 wurde vom US Department of State geschätzt, dass noch mehr als 200'000 Eritreer und Äthiopier eritreischer Herkunft in Äthiopien lebten (20 U.S. Department of State, Ethiopia, Country Reports on Human Rights Practices 1999 - Vol 1, Washington, DC: 25 Feb 2000, pp. 188, 194:

www.state.gov/www/global/human_rights/1999_hrp_report/ethiopia.html).

Neues Staatsbürgerschaftsgesetz, 2003

Im Dezember 2003 trat eine seit langem erwartete Neufassung des bisher geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1930 in Kraft (Proclamation on Ethiopian Nationality, No. 378 of 2003 [Ethiopia], 378/2003, 23. Dezember 2003: Im Dezember 2003 trat eine seit langem erwartete Neufassung des bisher geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1930 in Kraft (Proclamation on Ethiopian Nationality, No. 378 of 2003 [Ethiopia], 378 aus 2003,, 23. Dezember 2003:

www.unhcr.org/refworld/docid/409100414.html). Demnach haben Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist nicht möglich (United Kingdom, Home Office, Country of Origin Information Report - Ethiopia, 18. Januar 2008:

www.unhcr.org/refworld/docid/47973f8f2.htm). Mit Art. 20 im Staatsbürgerschaftsgesetz versuchte die Regierung, den Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft aller eritreisch-stämmigen Äthiopier zu legalisieren. Dieser Artikel schreibt unter anderem vor, dass Eritreerinnen und Eritreern, die deportiert wurden, die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen wird, da sie die eritreische Staatsbürgerschaft²⁵ ausgeübt hätten. Weder den Deportierten noch den überwiegend illegal in Drittländer ausgereisten eritreisch-stämmigen Äthiopiern steht die Möglichkeit offen, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, da sie nicht vor Ort sind. In der Theorie gibt es zwar die Möglichkeit, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, doch in der Praxis sieht es oft anders aus. Für viele, bleibt es schwierig, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, auch wenn sie in Äthiopien leben (28 Louise Thomas, Refugees and Asylum Seekers from Mixed Eritrean-Ethiopian families in Cairo, American University Cairo, Juni 2006: www.unhcr.org/refworld/docid/47973f8f2.htm). Mit Artikel 20, im Staatsbürgerschaftsgesetz versuchte die Regierung, den Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft aller eritreisch-stämmigen Äthiopier zu legalisieren. Dieser Artikel schreibt unter anderem vor, dass Eritreerinnen und Eritreern, die deportiert wurden, die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen wird, da sie die eritreische Staatsbürgerschaft²⁵ ausgeübt hätten. Weder den Deportierten noch den überwiegend illegal in Drittländer ausgereisten eritreisch-stämmigen Äthiopiern steht die Möglichkeit offen, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, da sie nicht vor Ort sind. In der Theorie gibt es zwar die Möglichkeit, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, doch in der Praxis sieht es oft anders aus. Für viele, bleibt es schwierig, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, auch wenn sie in Äthiopien leben (28 Louise Thomas, Refugees and Asylum Seekers from Mixed Eritrean-Ethiopian families in Cairo, American University Cairo, Juni 2006:

www.aucegypt.edu/GAPP/cmrs/reports/Documents/Mixedfamilies.pdf).

Direktive 2004. Die äthiopische Regierung veröffentlichte am 19. Januar 2004 die Direktive zur Bestimmung des Status von Eritreern in Äthiopien "Directive Issued to Determine the Status of Eritrean Citizens Residing in Ethiopia":

Die Direktive zielt auf Personen eritreischer Herkunft, die seit der Unabhängigkeit Eritreas 1993 ununterbrochen in

Äthiopien gelebt haben (§1, §2). Personen eritreischer Herkunft, die sich nicht für die Teilnahme am Referendum registrieren ließen und sonst nicht mit Eritrea in Verbindung gestanden sind, wird die äthiopische Staatsbürgerschaft garantiert (§4(2)). Personen eritreischer Herkunft, die am Referendum teilgenommen haben, oder die eritreische Staatsbürgerschaft erlangt haben, können eine permanente Aufenthaltsbewilligung erlangen (§6(1)). Personen eritreischer Herkunft, die sich unter dieser Direktive registrieren lassen, wird die Möglichkeit gegeben, die Wiedereinsetzung der äthiopischen Staatsbürgerschaft zu beantragen (§4(3)). Die Aufenthaltsbewilligung kann auch wieder entzogen werden, wenn die Person falsche Angaben gemacht hat, sich als unerwünschter Ausländer erweist oder Äthiopien länger als ein Jahr verlässt. Bei einer Ausreise muss die Aufenthaltsbewilligung abgegeben werden (§7).

Die Umsetzung der Direktive war zeitlich limitiert. Der Äthiopien-Experte John Campbell geht davon aus, dass sie seit den Jahren 2006 und 2007 nicht mehr umgesetzt wurde. Personen, die danach versuchten, gemäß der Direktive die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, wurden für drei Monate inhaftiert und danach ohne Gewährung der Umsetzung wieder frei gelassen. Campbell hält die Umsetzung der Direktive für willkürlich. Die lokalen Beamten hatten einen großen Ermessensspielraum, viele waren bestechlich (John Campbell in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011). Ein anderer Experte geht davon aus, dass die Registrierung unter der Direktive nur zwischen März und Juni 2004 möglich war. Der Experte weist explizit darauf hin, dass die Direktive nicht für Eritreerinnen und Eritreer gilt, die außerhalb Äthiopiens leben. Äthiopien habe kein Interesse, Tausende von Eritreerinnen und Eritreern aus Drittländern aufzunehmen (Günter Schröder in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011).

Viele Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft besitzen keine Dokumente. Kinder unter 16 Jahren mussten keine ID-Karte haben. Deportierte Kinder sowie Kinder, die Äthiopien während des Krieges verlassen hatten und nun erwachsen sind, haben keinen Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft (Dr. John Campbell in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011).

Gemäß den Informationen von Durand Hart, einem Anwalt, der in Großbritannien viele Fälle von Äthiopiern mit umstrittener Herkunft vertreten hat, verlangt die äthiopische Botschaft in London entweder einen Kebele15-Ausweis oder ein Geburtszertifikat zum Beweis der Nationalität. Ohne Papiere und Dokumente wird der Nachweis sehr schwierig (Durand Hart in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011). In Äthiopien wurden Geburtsurkunden nicht regelmäßig ausgestellt und viele Einwohner besitzen keine. Günter Schröder, ein Länderexperte, geht von 95 Prozent der Bevölkerung aus, die bei ihrer Geburt nicht registriert wurden (Günter Schröder in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011). In den USA stellt die äthiopische Botschaft nur Reisedokumente an Personen aus, die beweisen können, dass sowohl ihre Eltern als auch sie selbst in Äthiopien geboren wurden, dass sie die Sprache beherrschen und beweisen können, dass ihre Familie noch in Äthiopien lebt (John Campbell in UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011).

Äthiopische Botschaften stellen keine Dokumente für Personen eritreischer Herkunft aus. Ein Experte erklärt, dass die äthiopischen Behörden ehemalige Äthiopier eritreischer Herkunft nicht wieder einreisen lassen, wenn sie in einem Drittland leben und ihr Asylgesuch abgelehnt wurde. Dies werde nicht als offizielle Praxis deklariert, aber dennoch entsprechend umgesetzt. In Einzelfällen erhalten die betroffenen Personen Reisedokumente, allerdings nur, um die Behörden westlicher Staaten zu beruhigen. Die Betroffenen werden jedoch nicht als äthiopische Staatsbürger anerkannt, sondern erhalten im besten Fall eine Aufenthaltsbewilligung für Ausländer oder werden in ein Flüchtlingslager geschickt. Der Experte beschreibt weiter, dass jemand mit eritreischer Herkunft, der zehn Jahr im Ausland war, nicht erwarten kann, von Äthiopien zurück genommen zu werden (Günter Schröder in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011).

Ein anderer Experte weist darauf hin, dass im Ausland lebende Personen eritreischer Herkunft, die in Äthiopien geboren sind, seit 1998 bis heute von den äthiopischen Botschaften nicht als äthiopische Staatsbürger anerkannt werden. Dies sei in Ländern wie Sudan, Ägypten, Australien, Kenia, Indien, USA und Großbritannien dokumentiert (John Campbell in: UK - Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011). Der Experte, berichtet zudem, dass ein Mitarbeiter von International Organisation for Migration abgewiesenen Asylsuchenden empfehle, bei den äthiopischen Botschaften ihre eritreische Herkunft zu verheimlichen, da sie sonst Schwierigkeiten hätten, Dokumente zu erhalten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen

Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesasylamtes (nunmehr: Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - BFA) und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesasylamtes (nunmehr: Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - BFA) und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zur Person und Herkunft des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer konnte seine Identität durch Vorlage einer "Eritrean Resident ID-Card" nachweisen; aufgrund des Fehlens eines Reisedokumentes mit Sichtvermerk wird von einer illegalen Einreise nach Österreich ausgegangen. Die strafrechtliche Unbescholtenheit ergibt sich aus dem Strafregister. Die Feststellung zum Gesundheitszustand ergibt sich aus der Aussage des Beschwerdeführers vor dem Bundesverwaltungsgericht, wo er erklärte, gesund zu sein und an keinen Krankheiten zu leiden; aus dem Akteninhalt ergibt sich auch kein Hinweis auf eine schwere Erkrankung.

Zur Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Ansicht des Bundesasylamtes teilt, dass der Herkunftsstaat des Beschwerdeführers Äthiopien ist.

Der Beschwerdeführer wurde nach eigenen Angaben im Jahr XXXX in Addis Abeba, das in Äthiopien liegt, geboren und erhielt die äthiopische Staatsangehörigkeit, da seine Eltern zu diesem Zeitpunkt äthiopische Staatsangehörige waren (vgl. Art. 1 äthiopisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1930, zitiert nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: Der Beschwerdeführer wurde nach eigenen Angaben im Jahr römisch 40 in Addis Abeba, das in Äthiopien liegt, geboren und erhielt die äthiopische Staatsangehörigkeit, da seine Eltern zu diesem Zeitpunkt äthiopische Staatsangehörige waren vergleiche Artikel eins, äthiopisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1930, zitiert nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand:

173. Lieferung (September 2007, "Äthiopien")) und ein selbstständiger Staat Eritrea im Jahre 1980 nicht existierte. Eritrea, das bis zum 2. Weltkrieg eine italienische Kolonie war, bildete seit dem 8. Mai 1963 eine Provinz Äthiopiens. Sie erlangte erst im Jahr 1991 ihre Unabhängigkeit und ist seit 1993 ein eigener Staat mit eigenen Staatsangehörigen. Zum Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers gab es somit keine eritreische Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts.

Art. 11 Buchst. a) des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930 sah den Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor. Von Bedeutung waren aber auch Fragen wie die, ob die betreffende Person am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum vom 24. Mai 1993 teilgenommen hatte - was der damals 13 Jahre alte Beschwerdeführer schon aufgrund seines Alters nicht getan hat - oder ob er Geldzahlungen an den eritreischen Staat erbracht oder diesen sonst unterstützt hatte - was der Beschwerdeführer ebenfalls nicht vorgetragen hat. Artikel 11, Buchst. a) des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930 sah den Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor. Von Bedeutung waren aber auch Fragen wie die, ob die betreffende Person am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum vom 24. Mai 1993 teilgenommen hatte - was der damals 13 Jahre alte Beschwerdeführer schon aufgrund seines Alters nicht getan hat - oder ob er Geldzahlungen an den eritreischen Staat erbracht oder diesen sonst unterstützt hatte - was der Beschwerdeführer ebenfalls nicht vorgetragen hat.

Im Dezember 2003 trat eine Neufassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes in Kraft. Demnach haben Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft. In der Praxis ist es aber oft schwierig, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft vom 29.01.2013).

In Ergänzung des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 sind die Direktiven zur Bestimmung des Aufenthaltsstatus von Eritreern in Äthiopien ("Directives issued to determine the residence status of Eritreans living in Ethiopia 2004") - in Kraft seit 16. Januar 2004 - erlassen worden. Sie finden nur Anwendung auf Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Verkündung seit Mai 1991 ununterbrochen ihren Aufenthalt in Äthiopien hatten (vgl. Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 2). Nach Ziffer. 4.1 wird jede Person eritreischer Abstammung, die einen eritreischen Pass oder ein anderes Dokument besitzt, aus welchem die eritreische Staatsangehörigkeit hervorgeht, als Eritreer angesehen. Dies soll auch der Fall sein, wenn die Person für die eritreische Regierung gearbeitet hat. Demgegenüber wird Personen, die sich nicht für die Annahme der eritreischen Staatsangehörigkeit entschieden haben, ein Anspruch auf die äthiopische Staatsangehörigkeit garantiert (Ziffer 4.2). Berücksichtigt man, dass diese Direktiven in der Folgezeit grundsätzlich fair

umgesetzt wurden und die überwiegende Zahl der in Äthiopien verbliebenen Personen mit eritreischer Herkunft tatsächlich als äthiopische Staatsbürger anerkannt wurden bzw. die äthiopische Staatsangehörigkeit wiedererlangen konnten, hat sich die Situation für Äthiopier eritreischer oder gemischt äthiopisch/eritreischer Abstammung entschärft (vgl. dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2013, Az. 6 K 3576/13.A)). In Ergänzung des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 sind die Direktiven zur Bestimmung des Aufenthaltsstatus von Eritreern in Äthiopien ("Directives issued to determine the residence status of Eritreans living in Ethiopia 2004") - in Kraft seit 16. Januar 2004 - erlassen worden. Sie finden nur Anwendung auf Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Verkündung seit Mai 1991 ununterbrochen ihren Aufenthalt in Äthiopien hatten (vergleiche Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 2). Nach Ziffer 4.1 wird jede Person eritreischer Abstammung, die einen eritreischen Pass oder ein anderes Dokument besitzt, aus welchem die eritreische Staatsangehörigkeit hervorgeht, als Eritreer angesehen. Dies soll auch der Fall sein, wenn die Person für die eritreische Regierung gearbeitet hat. Demgegenüber wird Personen, die sich nicht für die Annahme der eritreischen Staatsangehörigkeit entschieden haben, ein Anspruch auf die äthiopische Staatsangehörigkeit garantiert (Ziffer 4.2). Berücksichtigt man, dass diese Direktiven in der Folgezeit grundsätzlich fair umgesetzt wurden und die überwiegende Zahl der in Äthiopien verbliebenen Personen mit eritreischer Herkunft tatsächlich als äthiopische Staatsbürger anerkannt wurden bzw. die äthiopische Staatsangehörigkeit wiedererlangen konnten, hat sich die Situation für Äthiopier eritreischer oder gemischt äthiopisch/eritreischer Abstammung entschärft (vergleiche dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2013, Az. 6 K 3576/13.A)).

1999 forderte die äthiopische Regierung alle Personen eritreischer Herkunft, die 18 Jahre oder älter sind und am Referendum teilgenommen haben oder formell die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen haben, sich als Ausländer zu registrieren. Diejenigen, die sich registrierten, erhielten eine verlängerbare sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung und eine ID-Karte. Die äthiopischen Pässe von Personen eritreischer Herkunft wurden dabei eingezogen. (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft vom 22.01.2014)

Im Übrigen wurden nach dem Unabhängigkeitsreferendum in Äthiopien residierende Personen eritreischer Abstammung durch den äthiopischen Staat weiterhin als äthiopischen Staatsangehörige angesehen, einschließlich der Personen, die Inhaber eritreischer ID-Karten waren (vgl. dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2013, Az. 6 K 3576/13.A)). Im Übrigen wurden nach dem Unabhängigkeitsreferendum in Äthiopien residierende Personen eritreischer Abstammung durch den äthiopischen Staat weiterhin als äthiopischen Staatsangehörige angesehen, einschließlich der Personen, die Inhaber eritreischer ID-Karten waren (vergleiche dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2013, Az. 6 K 3576/13.A)).

Dies zugrunde gelegt geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer auch nach Ansicht der Behörden in Äthiopien äthiopischer Staatsangehöriger ist. Denn der Beschwerdeführer ist als Abkömmling einer äthiopischen Mutter äthiopischer Staatsangehöriger (vgl. Art. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930, Art. 3 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 2003). Dies zugrunde gelegt geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer auch nach Ansicht der Behörden in Äthiopien äthiopischer Staatsangehöriger ist. Denn der Beschwerdeführer ist als Abkömmling einer äthiopischen Mutter äthiopischer Staatsangehöriger (vergleiche Artikel eins, des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930, Artikel 3, Absatz eins, des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 2003).

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.10.2002 (2001/01/0089) hingewiesen, in welchem dieser bezüglich einer Beschwerdeführerin, welche als Tochter eines Eritreers und einer Äthiopierin in Addis Abeba gelebt hatte und 1999 nach dem Tod ihres Vaters als Eritreerin registriert worden war, der Beschwerdeführerin zustimmte, wenn sie sich dagegen zur Wehr setzte, dass die belangte Behörde Eritrea als Herkunftsstaat angesehen hatte. Herkunftsstaat sei der Staat, dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen - oder im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes. Diesfalls ist jedenfalls Äthiopien als Herkunftsstaat des Beschwerdeführers anzusehen.

2.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, dass er von den äthiopischen Behörden gesucht werde, da zwei seiner Freunde, ebenfalls mit eritreischem Hintergrund, im Februar 2007 mit dem Vorwurf festgenommen worden seien, dass sie ein Attentat im Rahmen eines Gipfeltreffens der Afrikanischen Union planen würden. Sein Vater sei Eritreer gewesen und deswegen sei auch er bedroht. Er habe seit fünf Jahren keinen Kontakt mehr zu ihm.

Die belangte Behörde erkannte dem Beschwerdeführer aufgrund der allgemeinen instabilen Versorgungs- und

Sicherheitslage in Äthiopien subsidiären Schutz zu, erklärte aber, keine konkrete Verfolgungsgefahr erkennen zu können. Dieser Feststellung schließt sich das Bundesverwaltungsgericht nach sorgfältiger Prüfung aller übermittelter Unterlagen und Stellungnahmen und unter Bezugnahme auf die Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung an.

Wie bereits dargelegt wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht staatenlos ist, sondern Staatsangehöriger von Äthiopien und dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er durch Ausstellung der ID-Karte seine äthiopische Staatsbürgerschaft verloren hat. Der Beschwerdeführer konnte keine konkrete Verfolgung glaubhaft machen; insofern der Beschwerdeführer geltend macht, als Person mit eritreischen Wurzeln Diskriminierung ausgesetzt zu sein, kann diesfalls jedenfalls nicht von einer asylrelevanten Verfolgung ausgegangen werden, da nicht generell von einer Gruppenverfolgung aller Personen mit eritreischen Wurzeln in Äthiopien gesprochen werden kann und sich eine solche auch aus keinen Quellen ergibt.

Der Beschwerdeführer machte außerdem geltend, dass er die Oppositionspartei CUD unterstützte, erklärte aber selbst in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 01.03.2007, dass dies nicht fluchtentscheidend gewesen sei. Insofern in den Stellungnahmen des Beschwerdeführers auf Verhaftungen von CUD-Mitgliedern verwiesen wird, ist festzuhalten, dass es sich dabei um führende Mitglieder der Partei handelte, während der Beschwerdeführer selbst erklärt hatte, nicht einmal offizielles Mitglied zu sein bzw. gewesen zu sein.

Der Beschwerdeführer erklärte zudem, dass er von den Behörden festgenommen werden würde, da zwei seiner Freunde verhaftet worden wären; diesbezüglich vermochte der Beschwerdeführer aber nicht glaubhaft zu vermitteln, dass er tatsächlich im Fokus der äthiopischen Sicherheitsbehörden stand oder in Zukunft stehen sollte.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 15.10.2014 wiedergegeben (RI=Richterin; BF=Beschwerdeführer):

RI: Sind die Feststellungen des Bundesasylamtes zu Ihrem Namen und Geburtsdatum korrekt?

BF: Ja, sie sind korrekt.

RI: Es wurde Ihnen am 09.01.2009 subsidiärer Schutz gewährt. Können Sie bitte Auskunft über Ihren aktuellen Aufenthaltstatus geben?

BF: Es wurde immer wieder verlängert, aber im letzten Jänner musste ich zwei Monate auf meinen Titel warten, das war schwierig, weil ich auch Bewerbungsgespräche hatte.

RI: Was waren die Probleme mit der Verlängerung?

BF: Es gab Umstellungsprobleme auf Grund des Wechsels vom Bundesasylamt zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Ich wurde zweimal von Polizisten aufgehalten, um mich auszuweisen, aber die Polizisten waren verständnisvoll.

RI: Können Sie bitte erzählen, wann und wo Ihre Eltern geboren wurden?

BF: Mein Mutter ist in XXXX geboren. Sie ist von der Abstammung Gurage (mütterlicherseits) und Amhare (väterlicherseits). Als ich das Land verließ, war sie etwa 50 Jahre, das war vor sieben Jahren. Mein Vater war zehn Jahre älter. Er ist in Asmara geboren, in Eritrea. BF: Mein Mutter ist in römisch 40 geboren. Sie ist von der Abstammung Gurage (mütterlicherseits) und Amhare (väterlicherseits). Als ich das Land verließ, war sie etwa 50 Jahre, das war vor sieben Jahren. Mein Vater war zehn Jahre älter. Er ist in Asmara geboren, in Eritrea.

RI: Und Ihr Vater war eritreischer Abstammung?

BF: Ja.

RI: Hatte Ihr Vater Dokumente? Hatte Ihr Vater einen Reisepass von Äthiopien?

BF: Zur damaligen Zeit, als beide Länder zusammengehörten und es ein kommunistisches Regime gab, war es nicht üblich einen Pass zu haben.

RI: Es gab 1992 eine Abstimmung (Unabhängigkeit Eritrea), war Ihr Vater an dieser beteiligt?

BF: Mein Vater hat seine Stimme abgegeben, aber es wurde uns nicht gesagt, wofür, weil meine Mutter starke äthiopische Wurzeln hatte.

RI: Können Sie bitte berichten, wann und wie Ihr Vater Äthiopien verlassen musste?

BF: Knapp nach dem Krieg, etwa 2002 hat mein Vater das Land verlassen. Etwa fünf Jahre später musste ich dann auch das Land verlassen. Die Kalenderumrechnungen machen mir mittlerweile zu schaffen, es ist sehr kompliziert.

RI: War Ihr Vater gezwungen Äthiopien zu verlassen? Oder wie ist das passiert?

BF: Nach dem Krieg wurde der Gegensatz zwischen Äthiopien und Eritrea immer größer. Äthiopiern, die in Eritrea gelebt hatten, wurden z. B. die Goldzähne gezogen und sie wurden nach Äthiopien deportiert. Umgekehrt wurden Eritreer, die in Äthiopien wohnhaft waren, enteignet und gezwungen das Land zu verlassen. Mein Vater arbeitete als LKW-Fahrer, daher war er oft unterwegs und in meinem Heimatort nicht so eingesessen und bekannt wie meine Mutter. Aber seine Arbeit machte es ihm möglich, sich im eritreischen Untergrund zu betätigen. Meine Familie und ich wussten nichts davon. Eines Tages klopfte es in der Nacht an der Tür und es wurde mein Vater von Sicherheitskräften mitgenommen. Etwa ein bis zwei Wochen danach, nachdem mein Vater terrorisiert und befragt worden war, wurde er wieder freigelassen. Circa ein Monat danach kamen sie noch einmal und nahmen meinen Vater mit. Seither wissen wir nicht mehr, wo er ist.

RI: Warum denken Sie, wurde Ihr Vater mitgenommen?

BF: Ich denke, es lag am Engagement für die eritreische Politik. Ihm wurde auch vorgeworfen, dass er die eritreische Regierung finanziell unterstützt hätte. Ihm wurde auch die Organisation von bewaffneten Gruppen vorgeworfen. Mein Mutter fragte ihm nach den Grund für die Verfolgung. Er antwortete, dass ihm die Behörde vorwerfe, dass er Menschen animiere, um in Eritrea zu kämpfen. Ihm wurde finanzielle und organisatorische Unterstützung vorgeworfen.

RI: Hatten Sie seither Kontakt zu Ihrem Vater?

BF: Nein.

RI: Haben Sie sonst Kontakt zu jemandem aus Ihrer Familie?

BF: Ich habe über einen Mittelsmann mit meiner Mutter Kontakt. Ich rufe den Freund in Äthiopien an und kann dann mit meiner Mutter sprechen.

RI: Warum haben Sie nicht direkt Kontakt mit Ihrer Mutter?

BF: Es gibt Erfahrungswerte, dass Sender wie ESAT, ständig abgehört werden. Nachdem die Abhör- und Überwachungssysteme in Äthiopien so stark sind, wage ich es nicht, mit meiner Mutter direkt zu sprechen.

RI: Was befürchten Sie für Ihre Mutter oder für sich selbst, wenn Sie mit Ihrer Mutter Kontakt halten?

BF: Für mich besteht seit ich Äthiopien verlassen hatte, keine Gefahr. Aber da meine Mutter angegeben hat, nicht zu wissen, wo ich bin, ist es für sie gefährlich mit mir zu reden.

RI: Wie geht es Ihrer Mutter?

BF: Es gibt viel Sehnsucht und psychischen Druck, aber es geht.

RI: Hat Ihre Mutter Probleme mit den Sicherheitsbehörden?

BF: Wir haben vereinbart, dass sie sich schützt, indem sie sich im Gemeindeleben integriert und gemeinnützig arbeitet.

RI: Wissen Sie, wie es Ihren Schwestern geht?

BF: Eine Schwester ist in Amerika, die zweite ist in Südafrika.

RI: Warum haben Ihre Schwestern Äthiopien verlassen?

BF: Am Anfang waren sie als Jugendliche nicht so auffällig, wo ich mich mit den politischen Problemen beschäftigt habe. Zu der Zeit waren sie außerhalb der Schusslinie. Aber nachdem sie größer geworden sind und sie angefangen hatten, sich mit den Problemen zu beschäftigen, wurden sie stark diskriminiert und es war ihnen nicht mehr möglich eine Arbeit zu finden. Da die äthiopische Regierung vor etwa vier Jahren versuchte, eine eritreische Opposition zu etablieren, wurden meine Schwestern zu einem Beitritt gedrängt. Es wurden Demonstrationen gegen die eritreische Regierung gemacht, dabei wurden Fotos gemacht, meine Schwestern wurden zur Teilnahme gezwungen und in der

Folge von Eritrea als Gegnerinnen wahrgenommen. Sie wurden von der äthiopischen Regierung missbraucht, um Propaganda gegen Eritrea zu machen. Da es für meine Schwestern schwer war in Äthiopien zu leben, heiratete meine ältere Schwester einen US-Bürger und zog in die USA und meine jüngere Schwester flüchtete.

RI: Mussten ihre Schwestern unter Diskriminierung leiden, weil sie eritreischer Abstammung waren oder weil sie sich mit politischen Problemen auseinandersetzten?

BF: Der Druck der äthiopischen Regierung, sich gegen Eritrea zu stellen, hat sie dazu gebracht, das Land zu verlassen.

RI: Wird man in Äthiopien allein deswegen diskriminiert, weil man eritreischer Abstammung ist? Was ist Ihre Sicht?

BF: Es sind zwei Punkte. Ein Punkt ist der bereits geschilderte Druck der Regierung, wie ihn meine Schwestern erfahren haben, der zweite ist, dass es teilweise radikale Äthiopier gibt, die diskriminierend agieren. Diese radikalen Personen machen das auch im Auftrag der Regierung.

RI: Waren Sie jemals in Eritrea?

BF: Nein.

RI: Wo und wann wurden Sie geboren?

BF: Ich bin in XXXX geboren. Am XXXX bin ich geborenBF: Ich bin in römisch 40 geboren. Am römisch 40 bin ich geboren.

RI: Welche Dokumente hatten Sie als Sie in Äthiopien lebten (z. B. Geburtsurkunde, Pass)?

BF: Ich hatte einen Führerschein. Auf Grund der schnellen Ausreise nahm ich aber keine Dokumente mit.

RI: Wann haben Sie die "Eritrean Resident ID-Card" bekommen?

BF: Ungefähr 2005.

RI: Können Sie mir bitte sagen, warum die Karte ausgestellt wurde?

BF: Damals wurde gesagt, dass Eritreer die in Äthiopien leben in Freiheit leben können und es wurde ihnen eine solche Karte gegeben.

RI: Bekamen also alle, die vom äthiopischen Staat als Eritreer angesehen wurden, eine solche ID-Karte?

BF: Ja.

RI: Ihre Schwestern haben keine bekommen?

BF: Nein, sie waren Frauen und zuhause.

RI: Hat man diese ID-Karte auf Antrag bekommen oder automatisch?

BF: Die Propaganda hat funktioniert, man ging selbst dorthin, um sich diesen Ausweis zu holen. Meine Mutter hat mich auch dazu gedrängt, den Ausweis zu holen, damit ich keine Probleme habe.

RI: Haben Sie sich, seit Sie in Österreich sind, jemals an die äthiopische Botschaft gewandt, um sich ein Dokument ausstellen zu lassen?

BF: Nein.

RI: Waren Sie in Äthiopien politisch aktiv?

BF: Ich war nicht engagiert, weil ich wusste, dass beim kleinsten Anzeichen für eine politische Betätigung mit extremen Folgen zu rechnen wäre sowie bei meinem Vater. Wir haben uns in einem sehr kleinen und diskreten Rahmen, sehr geheim, manchmal getroffen, um über Themen wie Eritrea und Äthiopien zu diskutieren. Bei uns war auch eine Person, die vor kurzem geflüchtet ist, ich weiß nicht, ob in den Sudan oder nach Kenia, sie war auch in den Medien. Es handelt sich dabei um XXXX.BF: Ich war nicht engagiert, weil ich wusste, dass beim kleinsten Anzeichen für eine politische Betätigung mit extremen Folgen zu rechnen wäre sowie bei meinem Vater. Wir haben uns in einem sehr kleinen und diskreten Rahmen, sehr geheim, manchmal getroffen, um über Themen wie Eritrea und Äthiopien zu diskutieren. Bei uns war auch eine Person, die vor kurzem geflüchtet ist, ich weiß nicht, ob in den Sudan oder nach Kenia, sie war auch in den Medien. Es handelt sich dabei um römisch 40 .

RI: Sie erklärten in der Beschwerde, Sie seien im Exil politisch aktiv. Können Sie diese Aktivitäten bitte genauer schildern?

BF: Ich engagiere mich für die Vereinigung Eritrea/Äthiopien. Es gibt einen gemischten Fußballverein, bei dem ich aktiv bin.

RI: Wollen Sie sonst noch irgendetwas zu Ihrem politischen Engagement sagen?

BF: Mein anderes Ziel ist es, gegen die jetzige äthiopische Regierung zu kämpfen. Ich versuche Menschen aufzuklären, das mache ich mit verschiedenen Medien, wie z. B. Facebook, Viber.

Der BF übergibt verschiedene Auszüge und Fotos, u. a. von Demonstrationen, die zum Akt genommen werden.

RI: Sie erklärten vor dem Bundesasylamt, dass zwei Ihrer Freunde verhaftet worden seien. Können Sie bitte Näheres darüber berichten?

BF: Einer heißt Daniel XXXX. Der zweite heißt XXXX. Mit XXXX haben wir immer über Äthiopien und Eritrea gesprochen. Wir diskutierten immer, warum so etwas in unserem Land möglich ist. 2006 war es so, dass die äthiopische Regierung in Somalia einmarschiert ist. Die äthiopische Regierung warf der eritreischen vor, Somalia zu unterstützen. Zugleich gab es eine Versammlung der afrikanischen Union. Kurz davor wurden ein paar Eritreer verhaftet. Darunter waren auch meine zwei Freunde. BF: Einer heißt Daniel römisch 40 . Der zweite heißt römisch 40 . Mit römisch 40 haben wir immer über Äthiopien und Eritrea gesprochen. Wir diskutierten immer, warum so etwas in unserem Land möglich ist. 2006 war es so, dass die äthiopische Regierung in Somalia einmarschiert ist. Die äthiopische Regierung warf der eritreischen vor, Somalia zu unterstützen. Zugleich gab es eine Versammlung der afrikanischen Union. Kurz davor wurden ein paar Eritreer verhaftet. Darunter waren auch meine zwei Freunde.

RI: Wie haben Sie von der Verhaftung erfahren?

BF: Über Umwege, da ich sie nicht erreichen konnte.

RI: Wissen Sie, was mit Ihren Freunden geworden ist?

BF: Niemand weiß, wo sie sind.

RI: Hatten Sie Kontakt zu den Angehörigen Ihrer Freunde?

BF: Mit ihren Verwandten hatte ich nicht so viel Kontakt, weil wir uns im Geheimen getroffen hatten. Wir wohnten weit auseinander. Die Freunde wohnten in KERKOS. Daher hatte ich wenig Kontakt zu ihrer Familie.

RI: Haben Sie selbst im Zuge dieser Verhaftungen Probleme bekommen?

BF: Nachdem die Nachrichten von Verhaftungen berichteten, sind auch Sicherheitsbehörden zu mir nach Hause gekommen. Einen entsprechenden Medienbericht habe ich dem Bundesasylamt auch zur Verfügung gestellt.

RI: Es wurde in den Nachrichten von Verhaftungen gesprochen, was genau wurde gesagt?

BF: Es wurde berichtet, dass Menschen ein Bombenattentat bei der afrikanischen Union planten und dass diese Menschen verhaftet worden seien.

RI: Wurden die Namen Ihrer Freunde genannt?

BF: Nein.

RI: Wann haben Sie dann erfahren, dass Ihre Freunde unter den Verhafteten waren?

BF: Da die Lage damals angespannt war, versuchte ich sie anzurufen, aber nachdem ich sie nicht erreichte, habe ich mich von meinem Arbeitsplatz freistellen lassen. Ich befand mich zuhause. Seither habe ich nie mehr etwas von meinen zwei Freunden gehört. Meine Mutter verbot mir den Kontakt mit anderen Eritreern.

RI: Sie sagten vorhin, dass Sie dann auch Probleme mit den Sicherheitsbehörden bekommen hätten. Können Sie das näher ausführen?

BF: Zwei, drei Tage nach der Verkündung der Nachrichten klopfen Sicherheitsbehörden heftig an meiner Tür. Es war so wie damals, als mein Vater abgeholt wurde. Dann habe ich an die Festnahme meines Vaters und an das Verschwinden meiner Freunde gedacht und bin sofort aus dem Fenster gesprungen. Meine Mutter hat die Tür aufgemacht und erklärt, dass sie nicht wisse, wo ich mich aufhalte und die letzte Nacht auch nicht hier verbrachte.

Dann bin ich nach NAZRETH gefahren. Ich bin bei dem Bruder meiner Mutter, einem Onkel, untergekommen. Seine Name ist XXXX. Er hat mit meiner Mutter telefoniert. Meine Mutter weinte sehr und mein Onkel versprach mir zu helfen. BF: Zwei, drei Tage nach der Verkündung der Nachrichten klopfen Sicherheitsbehörden heftig an meiner Tür. Es war so wie damals, als mein Vater abgeholt wurde. Dann habe ich an die Festnahme meines Vaters und an das Verschwinden meiner Freunde gedacht und bin sofort aus dem Fenster gesprungen. Meine Mutter hat die Tür aufgemacht und erklärt, dass sie nicht wisse, wo ich mich aufhalte und die letzte Nacht auch nicht hier verbrachte. Dann bin ich nach NAZRETH gefahren. Ich bin bei dem Bruder meiner Mutter, einem Onkel, untergekommen. Seine Name ist römisch 40 . Er hat mit meiner Mutter telefoniert. Meine Mutter weinte sehr und mein Onkel versprach mir zu helfen.

RI: Haben Sie nachträglich erfahren, dass die Polizei zu Ihnen noch einmal nach Hause gekommen ist?

BF: Ja, sie kamen dann noch öfters zu meiner Mutter.

RI: Was sagte die Polizei zu Ihrer Mutter?

BF: "Du kannst ihn nicht verstecken."

RI: Was würden Sie befürchten, wenn Sie nach Äthiopien zurückkehren müssten?

BF: Es ist eine klare Sache. Nicht nur Eritreer sondern auch Äthiopier werden verhaftet, wenn sie ihre Meinung sagen. Ich höre immer wieder von Folterungen im Gefängnis. Es gibt z. B. eine Gruppe namens Zone 9, deren Mitglieder alle verhaftet wurden.

RI: Meine Frage war, was könnte Ihnen passieren, wenn Sie zurückkehren?

BF: Ich befürchte es würde mir gleich gehen, ich würde lieber sterben, als im Gefängnis gefoltert zu werden.

Der BF legt einen Ausdruck von Amnesty International vor, bezüglich eines lange inhaftierten Äthiopiers, es wird zum Akt genommen.

RI: Ich bin mit der Befragung am Ende. Wollen Sie noch abschließend etwas sagen?

BF: Ich bin auf Facebook aktiv und habe dort meine wahre Identität bekannt gegeben. Meine Mutter wurde diesbezüglich dann auch gewarnt. Meine Freunde haben sie gebeten, dass ich das Foto aus Facebook nehme. Es steht auch fest, dass wenn jemand mit Regierungsgegnern zu tun hat, als Terrorist angesehen wird.

RI: Sie sagen, Ihre Mutter hat wegen Ihrer Tätigkeit in Facebook Probleme bekommen? Waren das Nachbarn und Freunde oder die Polizei?

BF: Nachbarn und Freunde erklärten, ich solle das Foto wegtun."

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich keine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgung aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Gründe. Selbst wenn stimmen sollte, dass die Sicherheitsbehörden bei dem Beschwerdeführer auftauchten, kann daraus alleine noch keine Verfolgungshandlung abgeleitet werden. Es ist vielmehr glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aufgrund der allgemeinen schlechten Versorgungs- und Sicherheitslage in Äthiopien - welche ja auch Basis der Zuerkennung des subsidiären Schutzes war - Äthiopien verließ. Es wird von der erkennenden Richterin auch nicht verkannt, dass Personen mit eritreischen Wurzeln in Äthiopien nach wie vor diskriminiert werden und ist es daher durchaus glaubhaft, wenn der Beschwerdeführer in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 27.04.2007 angibt: "Mein einziger Fluchtgrund ist meine Abstammung väterlicherseits. Viele Menschen eritreischer Abstammung wurden eingesperrt und getötet." Die Diskriminierung als solche vermag aber keine asylrelevante Verfolgung zu konstituieren und dass der Beschwerdeführer tatsächlich fürchten müsste, "eingesperrt und/oder getötet" zu werden, konnte er nicht glaubhaft machen.

In den verschiedenen Stellungnahmen des Beschwerdeführers aus den Jahren 2013 und 2014 wird immer wieder darauf verwiesen, dass subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des § 3 Absatz 2 Asylgesetz vorliegen würden. Diesbezüglich wurde auf den repressiven Umgang der äthiopischen Regierung mit oppositionellen Kritikern und die diesbezüglich missbräuchliche Verwendung des äthiopischen Anti-Terror-Gesetzes hingewiesen. Diesen Feststellungen schließt sich auch das Bundesverwaltungsgericht an, doch ist im konkreten Fall nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer von der äthiopischen Regierung als bedeutender Oppositioneller wahrgenommen würde. Hinsichtlich seines politischen Engagements in Äthiopien hatte der Beschwerdeführer selbst erklärt, nie Mitglied einer

Partei gewesen und nur in intimen, kleinen Runden politisch debattiert zu haben. Er sei zwar Anhänger der Oppositionspartei CUD gewesen, doch erstens kein Mitglied und zweitens sei dies nicht fluchtentscheidend gewesen. Aus der in Äthiopien gelebten politischen Gesinnung ist daher keine asylrelevante Verfolgung ersichtlich; vielmehr wird vom Beschwerdeführer sein exilpolitisches Engagement ins Treffen geführt und argumentiert, dass aufgrund der Aktivitäten in verschiedenen sozialen Medien (facebook, viber), wo der Beschwerdeführer mit seiner tatsächlichen Identität (Name, Telefonnummer) aufscheint, nicht auszuschließen sei, dass der äthiopische Staat die Aktivitäten des Beschwerdeführers überwache. Der Beschwerdeführer stehe in Kontakt mit verschiedenen Oppositionellen, nehme an Demonstrationen teil, er sei im Verein "Ethiopia Hagere" engagiert und sei - laut Stellungnahme vom Oktober 2014 - ein international bestens vernetzter Oppositioneller. In den verschiedenen Stellungnahmen des Beschwerdeführers aus den Jahren 2013 und 2014 wird immer wieder darauf verwiesen, dass subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2 Asylgesetz vorliegen würden. Diesbezüglich wurde auf den repressiven Umgang der äthiopischen Regierung mit oppositionellen Kritikern und die diesbezüglich missbräuchliche Verwendung des äthiopischen Anti-Terror-Gesetzes hingewiesen. Diesen Feststellungen schließt sich auch das Bundesverwaltungsgericht an, doch ist im konkreten Fall nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer von der äthiopischen Regierung als bedeutender Oppositioneller wahrgenommen würde. Hinsichtlich seines politischen Engagements in Äthiopien hatte der Beschwerdeführer selbst erklärt, nie Mitglied einer Partei gewesen und nur in intimen, kleinen Runden politisch debattiert zu haben. Er sei zwar Anhänger der Oppositionspartei CUD gewesen, doch erstens kein Mitglied und zweitens sei dies nicht fluchtentscheidend gewesen. Aus der in Äthiopien gelebten politischen Gesinnung ist daher keine asylrelevante Verfolgung ersichtlich; vielmehr wird vom Beschwerdeführer sein exilpolitisches Engagement ins Treffen geführt und argumentiert, dass aufgrund der Aktivitäten in verschiedenen sozialen Medien (facebook, viber), wo der Beschwerdeführer mit seiner tatsächlichen Identität (Name, Telefonnummer) aufscheint, nicht auszuschließen sei, dass der äthiopische Staat die Aktivitäten des Beschwerdeführers überwache. Der Beschwerdeführer stehe in Kontakt mit verschiedenen Oppositionellen, nehme an Demonstrationen teil, er sei im Verein "Ethiopia Hagere" engagiert und sei - laut Stellungnahme vom Oktober 2014 - ein international bestens vernetzter Oppositioneller.

Das Bundesverwaltungsgericht hält es für durchaus glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer sich für die äthiopische Politik interessiert und sich dazu in kritischer Distanz und Opposition befindet und dies auch in diversen sozialen Medien äußert, kann sich jedoch der Ansicht, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen international bestens vernetzten Oppositionellen, der in Gefahr steht, von der äthiopischen Regierung überwacht zu werden, nicht anschließen.

Es wird durchaus nicht verkannt, dass exilpolitische Tätigkeiten Nachfluchtgründe im Sinne des § 3 Absatz 2 Asylgesetz darstellen können, doch ist auch dafür eine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartende konkrete Verfolgungsgefahr unabdingbare Voraussetzung. Eine solche asylrelevante Verfolgungsgefahr liegt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Fall nicht vor. Es wird durchaus nicht verkannt, dass exilpolitische Tätigkeiten Nachfluchtgründe im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2 Asylgesetz darstellen können, doch ist auch dafür eine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartende konkrete Verfolgungsgefahr unabdingbare Voraussetzung. Eine solche asylrelevante Verfolgungsgefahr liegt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Fall nicht vor.

Regierungskritische exilpolitische Aktivitäten führen nicht nur dann zu Verfolgungsmaßnahmen gegenüber äthiopischen Staatsangehörigen, wenn sie sich medienwirksam exponiert politisch betätigt haben. Von einer Verfolgungsgefahr kann bereits dann ausgegangen werden, wenn sich der Betreffende aus dem Kreis der bloßen Mitläufer als ernsthafter Oppositioneller hervorhebt. Davon kann im Fall des Beschwerdeführers jedoch keine Rede sein. Er füllt nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich die Rolle eines Mitläufers aus.

Zunächst erscheint bemerkenswert, dass erst im Juni 2013, d.h. mehr als sechs Jahre nach seiner Einreise in das österreichische Bundesgebiet, das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers vorgebracht wurde. Ein so langer Zeitraum wirft die Frage auf, ob überhaupt noch ein hinreichender Bezug zum Heimatland besteht, der ihn dazu veranlassen könnte, sich nunmehr ernsthaft für es zu engagieren, und zwar in einer Weise, die ihn - erstmals - in Gefahr staatlicher Verfolgung bringen könnte. Die Dauer seines Aufenthalts außerhalb seines Heimatlandes spricht auch deshalb gegen eine hervorgehobene Rolle, weil generell zweifelhaft ist, ob überhaupt noch hinreichend Kontakte

in sein Heimatland bestehen. Das ist zwar keine notwendige Voraussetzung für eine exilpolitische Betätigung. Allerdings wird der äthiopische Staat Aktivitäten, die sich im Heimatland nicht oder allenfalls in geringem Maße auswirken, weniger stark bekämpfen wollen.

Desweiteren ist zu konstatieren, dass sich der Kläger durch die Art und Weise seiner exilpolitischen Betätigung in keiner Weise hervorhebt. Sie erfüllt den "Standard" dessen, was ein Asylkläger üblicherweise zeigt, aber nicht mehr. So hat der Kläger vorgetragen, er habe an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen und Beiträge in sozialen Medien veröffentlicht.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Bayreuth in seinem Urteil vom 02. April 2014 - B 3 K 13.30314 -, juris, zu verweisen:

"Die Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen sowie Veröffentlichungen von regierungskritischen Beiträgen in Exilzeitschriften sind zum Massenphänomen geworden. Mittlerweile scheint es keinen äthiopischen Asylkläger mehr zu geben, der sich nicht in der genannten Form betätigt. Das Gericht geht aufgrund der aus anderen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse davon aus, dass sich die verschiedenen Exilorganisationen quasi darauf spezialisiert haben durch Ausstellung von Bescheinigungen, Organisation der Veröffentlichung von Beiträgen in Exilzeitschriften und Fertigung von Lichtbildern und Internetveröffentlichungen über Versammlungen/Demonstrationen, äthiopischen Asylklägern zu Nachfluchtgründen zu verhelfen (...) Dies hat der Kläger durch seine Aussage in der mündlichen Verhandlung, dass es bei den Organisationen immer eine zuständige Person gebe, die Lichtbilder von Versammlungen/Demonstrationen fertigt, damit diese ins Internet gestellt werden bzw. im Klageverfahren vorgelegt werden können, bestätigt. Weiter führte er auch aus, dass die Organisation EPPF(G) seine Veröffentlichungen in Zeitschriften für ihn erledigt habe. Das Gericht hat keine Zweifel, dass dieses massenhafte exilpolitische Treiben in der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung von Nachfluchtgründen auch dem äthiopischen Staat mittlerweile bekannt geworden worden ist."

Diesen Ausführungen schließt sich das Bundesverwaltungsgericht an. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer auch kein offizielles Amt in einer Oppositionspartei oder -bewegung innehatte oder innehat. Es handelt sich beim Beschwerdeführer um eine Person, die nicht aufgrund gezielter staatlicher Verfolgung aus ihrem Heimatland ausgereist ist. Zudem spielt sich seine exilpolitische Betätigung - wie dargelegt - zeitlich wie inhaltlich auf einem eher niederen Niveau ab. Die gemeinsamen Fotos mit Oppositionellen, die Hinweise auf Massenemails bekannter Persönlichkeiten der Exilbewegung, welche unter anderem auch an den Beschwerdeführer gingen, die Teilnahme an Demonstrationen und der kritische Auftritt in sozialen Medien vermögen zusammenfassend nicht den Eindruck zu vermitteln, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine besondere Rolle in der äthiopischen Opposition innehatte. In der Summe gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen könnte.

Insgesamt ist daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit befürchten müsste, aufgrund seiner politischen Gesinnung von staatlicher Seite verfolgt zu werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 144/2013 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144

aus 2013, bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt

Gemäß §§ 16 Abs. 6, 18 Abs. 7 BFA-VG sind für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden. Gemäß Paragraphen 16, Absatz 6, 18, Absatz 7, BFA-VG sind für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Abs. 3 sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Absatz 3, sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2).

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vorliegen, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A, Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen. Nach Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung". Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung". Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist vergleiche zB. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).

Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen,

wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse vergleiche VwGH 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose.

Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein vergleiche VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH 18.02.1999, Zl. 98/20/0468). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH 18.02.1999, Zl. 98/20/0468).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Eine Verfolgung, d.h. ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen, kann weiters nur dann asylrelevant sein, wenn sie aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) erfolgt, und zwar sowohl bei einer unmittelbar von staatlichen Organen ausgehenden Verfolgung als auch bei einer solchen, die von Privatpersonen ausgeht (VwGH 27.01.2000, Zl. 99/20/0519, VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177, VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203, VwGH 21.09.2000, Zl. 2000/20/0291, VwGH 07.09.2000, Zl. 2000/01/0153, u.a.).

Im gegenständlichen Fall sind die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Grund nicht gegeben. Wie in der Beweiswürdigung bereits dargelegt wird nicht verkannt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner eritreischen Wurzeln in Äthiopien mit Benachteiligung und Diskriminierung zu rechnen hätte; es kann daraus aber keine asylrelevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention abgeleitet werden. Ebenso wenig vermag die behauptete Festnahme zweier Freunde des Beschwerdeführers und die behauptete Nachfrage der Sicherheitsbehörden eine konkrete asylrelevante Verfolgung zu belegen. Wie ausführlich dargelegt ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines niederschweligen exilpolitischen Engagements von den äthiopischen Behörden im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit verfolgt würde. Es liegt daher auch kein Nachfluchtgrund im Sinne des § 3 Absatz 2 Asylgesetz vor. Im gegenständlichen Fall sind die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Grund nicht gegeben. Wie in der Beweiswürdigung bereits dargelegt wird nicht verkannt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner eritreischen Wurzeln in Äthiopien mit Benachteiligung und Diskriminierung zu rechnen hätte; es kann daraus aber keine asylrelevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention abgeleitet werden. Ebenso wenig vermag die behauptete Festnahme zweier Freunde des Beschwerdeführers und die behauptete Nachfrage der Sicherheitsbehörden eine konkrete asylrelevante Verfolgung zu belegen. Wie ausführlich dargelegt ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines niederschweligen exilpolitischen Engagements von den äthiopischen Behörden im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit verfolgt würde. Es liegt daher auch kein Nachfluchtgrund im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2 Asylgesetz vor.

Es ist zusammenfassend nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Äthiopien aufgrund seiner politischen Gesinnung einer asylrelevanten, von staatlichen Organen ausgehenden Verfolgung ausgesetzt wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

exilpolitische Aktivität, Intensität, mangelnde Asylrelevanz,
Nachfluchtgründe, politische Aktivität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:I403.1404071.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at